

1969	Ausgegeben zu Bonn am 21. August 1969	Nr. 79
Tag	Inhalt	Seite
18. 8. 69	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften Bundesgesetzbl. III 9241-1	1209
18. 8. 69	Gesetz über die Gewährung von Investitionszulagen und zur Änderung steuerrechtlicher und prämienrechtlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 1969) Bundesgesetzbl. III 611-1, 611-4, 610-2-1, 610-6-5, 750-9, 7690-1, 2330-9 (7691-1)	1211
18. 8. 69	Einundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes (21. AndGLAG) Bundesgesetzbl. III 621-1, 7622-2	1232

Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften

Vom 18. August 1969

Zur Ausführung des Artikels 12 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) vom 17. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 697), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 19. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 557), wird wie folgt geändert:

1. Hinter § 97 c werden die folgenden §§ 97 d und 97 e eingefügt:

„§ 97 d

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zuständige Behörde im Sinne der Artikel 5, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) ist die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr.

(2) Die Bundesanstalt ist auch die beauftragte Stelle im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68.

(3) Die Bundesanstalt überwacht die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 2, 5 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68. § 55 findet Anwendung.

(4) Auf Beförderungen, für die Sonderabmachungen nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 getroffen werden, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(5) Auf Beförderungen im Güternahverkehr, die der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 unterliegen, findet § 58 entsprechende Anwendung.

(6) Die Kosten der Bundesanstalt, die ihr durch die Überwachung der den Unternehmern des Güternahverkehrs nach der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 obliegenden Pflichten erwachsen, sind durch Umlagen bei den Unternehmern des Güternahverkehrs zu decken. Die Höhe der Umlagen wird nach dem unter die Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 fallenden Frachturnsatz bemessen. § 75 findet entsprechende Anwendung.

§ 97 e

Der Bundesminister für Verkehr erläßt die durch wirksame Entscheidung der Kommission oder des Rates nach Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) festgesetzten Tarife durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates."

2. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach „§§ 20 a, 22,“ eingefügt „84 Abs. 1, §§“.

b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. entgegen § 22a Abs. 1 oder entgegen Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) eine Sonderabmachung vereinbart oder erfüllt,

a) die eine Gütermenge von weniger als 500 Tonnen in drei Monaten umfaßt, oder

b) obwohl ihn die Bundesanstalt auf die Unzulässigkeit der Sonderabmachung hingewiesen hat,“.

3. § 99a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Unternehmer des Güterfern-, des Güternahverkehrs oder des Werkverkehrs

a) entgegen Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung Nr. 11 des Rates der Europäischen Gemeinschaften über die Beseitigung von Diskriminierungen auf dem Gebiet der Frachten und Beförderungsbedingungen gemäß Artikel 79 Abs. 3 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 27. Juni 1960 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 1121, Bundesgesetzbl. II S. 2209) die Bundesanstalt nicht unverzüglich über die in Artikel 5 Abs. 1 der genannten Verordnung bezeichneten Tarife, Konventionen, Preisvereinbarungen und Beförderungsbedingungen unterrichtet, die bei Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen gelten oder nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift für das Unternehmen eingeführt, abgeschlossen oder geändert werden,

b) dem Artikel 6 der genannten Verordnung über die Ausstellung, Numerierung, Beigabe, Ausfüllung und Aufbewahrung der Beförderungspapiere zuwiderhandelt,

c) der Bundesanstalt entgegen § 97c die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt,

2. als Spediteur, als Vermittler von Beförderungsleistungen oder als Hilfsunternehmer des Verkehrs der Bundesanstalt entgegen Artikel 13 der genannten Verordnung die verlangten Auskünfte nicht fristgemäß, unrichtig oder unvollständig erteilt, oder

3. als Unternehmer des Güterfern- oder -nahverkehrs

a) eine Sonderabmachung im Sinne des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1174/68 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 30. Juli 1968 über die Einführung eines Margentarifsystems im Güterkraftverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 194 S. 1 vom 6. August 1968) nicht schriftlich vereinbart,

b) entgegen Artikel 5 Abs. 2 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung nicht unverzüglich nach ihrem Abschluß der Bundesanstalt mitteilt oder hierbei nicht alle Unterlagen vorlegt, die den Abschluß sowie die vereinbarten Beförderungsentgelte rechtfertigen,

c) entgegen Artikel 5 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 5 Halbsatz 1 oder Artikel 5 Abs. 6 Satz 1 der genannten Verordnung eine Sonderabmachung ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde durchführt, oder

d) entgegen § 97d Abs. 4 oder 5 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Bundesanstalt nicht monatlich die für die Überwachung der Sonderabmachungen nach Artikel 5 der genannten Verordnung erforderlichen Unterlagen vorlegt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister für Verkehr
Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Hermann Höcherl

**Gesetz
über die Gewährung von Investitionszulagen
und zur Änderung steuerrechtlicher und prämierechtlicher Vorschriften
(Steueränderungsgesetz 1969)**

Vom 18. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Gesetz über die Gewährung
von Investitionszulagen im Zonenrandgebiet
und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten
sowie für Forschungs-
und Entwicklungsinvestitionen
(Investitionszulagengesetz)**

§ 1

**Investitionszulage für Investitionen
im Zonenrandgebiet**

und in anderen förderungsbedürftigen Gebieten

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn aus Gewerbebetrieb auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermitteln und in den in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebieten nach dem 31. Dezember 1968 eine Betriebsstätte errichten oder erweitern, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1968 im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt. Wird eine Betriebsstätte von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes errichtet oder erweitert, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Förderungsbedürftige Gebiete im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind

1. das Zonenrandgebiet im Sinne des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 1461),
2. das Steinkohlenbergbauggebiet Saar im Sinne des Abschnitts D der Anlage zum Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbauggebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) und
3. Gebiete,
 - a) deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Bundesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder
 - b) in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, daß negative Rückwirkungen auf das Gebiet in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden, die zu den nach der Nummer 3 begünstigten Gebieten gehören, zu bestimmen und bei nachhaltigen Änderungen der regionalen Wirtschaftsstruktur diese Bestimmung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Eine Investitionszulage wird auf Antrag auch für Investitionen gewährt, die der Umstellung oder grundlegenden Rationalisierung von im Zonenrandgebiet belegenen Betriebsstätten dienen. Die Investitionszulage beträgt 7,5 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Zusammen-

hang mit der Umstellung oder Rationalisierung im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden. Für Wirtschaftsgüter, die im Wege der Ersatzbeschaffung angeschafft oder hergestellt werden, wird eine Investitionszulage nicht gewährt. Eine Investitionszulage nach den Sätzen 1 und 2 wird Unternehmen nicht gewährt, deren Ertrags- und Vermögenslage nachhaltig so günstig ist, daß eine Finanzierungshilfe durch Gewährung der Investitionszulage auch unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Zonenrandgebiets nicht vertretbar erscheint. Ist das Unternehmen eine Kapitalgesellschaft und ist an dieser ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar in einem solchen Maße beteiligt, daß ihm die Mehrheit der Anteile gehört, so sind für die Anwendung des Satzes 4 auch die Ertrags- und Vermögensverhältnisse des anderen Unternehmens zu berücksichtigen. Absatz 1 gilt im übrigen sinngemäß.

(4) Die Absätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß die Errichtung, Erweiterung, Umstellung oder Rationalisierung der Betriebsstätte volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, die Wirtschaftsstruktur der in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebiete zu verbessern, den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung entspricht und

1. im Fall des Absatzes 1

- a) bei einer Erweiterung oder einer im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung innerhalb der bezeichneten Gebiete stehenden Errichtung einer Betriebsstätte zusätzliche Arbeitsplätze in angemessenem Umfange geschaffen werden,
- b) die Errichtung oder Erweiterung der Betriebsstätte nicht im Zusammenhang mit einer Betriebsverlagerung aus Berlin (West) steht,

2. im Fall des Absatzes 3

die Umstellung oder Rationalisierung für den Fortbestand der Betriebsstätte und zur Sicherung der dort bestehenden Dauerarbeitsplätze erforderlich ist.

Die Bescheinigung ist nur für Vorhaben zu erteilen, die nach Lage, Art und Umfang hinreichend bestimmt sind. Zur Sicherung der Zielsetzung nach Satz 1 kann sie mit Auflagen verbunden werden. Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnis zur Erteilung der Bescheinigung auf andere Stellen übertragen.

(5) Bei der Bemessung der Investitionszulage nach den Absätzen 1 oder 3 dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören

und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte verbleiben,

2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die in den in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebieten errichtet werden,
3. die Herstellungskosten für Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden in den in Absatz 2 bezeichneten förderungsbedürftigen Gebieten.

(6) Die Investitionszulage nach den Absätzen 1 oder 3 kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 5 gewährt werden. Auch in diesem Fall darf der Gesamtbetrag der Investitionszulage nach Absatz 1 höchstens 10 vom Hundert, nach Absatz 3 höchstens 7,5 vom Hundert der begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

§ 2

Investitionszulage für Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen

(1) Steuerpflichtigen im Sinne des Einkommensteuergesetzes und des Körperschaftsteuergesetzes, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, wird auf Antrag für die nach dem 31. Dezember 1969 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden eine Investitionszulage gewährt, wenn die Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen der Forschung oder Entwicklung dienen. Werden die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen von einer Gesellschaft im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes angeschafft oder hergestellt, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß der Gesellschaft eine Investitionszulage gewährt wird. Die Investitionszulage beträgt 10 vom Hundert der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der im Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen.

(2) Bei der Bemessung der Investitionszulage dürfen nur berücksichtigt werden

1. die Anschaffungs- oder Herstellungskosten von neuen abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nicht zu den geringwertigen Wirtschaftsgütern im Sinne des § 6 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes gehören und mindestens drei Jahre nach ihrer Anschaffung oder Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen ausschließlich der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen,
2. die Herstellungskosten von unbeweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens und von Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden, wenn die

Gebäude oder die ausgebauten oder neu hergestellten Gebäudeteile mindestens drei Jahre nach ihrer Herstellung im Betrieb des Steuerpflichtigen zu mehr als $66\frac{2}{3}$ vom Hundert der Forschung oder Entwicklung im Sinne des § 51 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe u Satz 4 des Einkommensteuergesetzes dienen.

(3) Die Investitionszulage kann bereits für die im Wirtschaftsjahr aufgewendeten Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall höchstens 10 vom Hundert der nach den Absätzen 1 und 2 begünstigten Anschaffungs- oder Herstellungskosten betragen.

§ 3

Ergänzende Vorschriften zu den §§ 1 und 2

(1) Die Inanspruchnahme einer der Investitionszulagen nach § 1 oder § 2 dieses Gesetzes schließt die Inanspruchnahme der anderen Investitionszulage für dasselbe Wirtschaftsgut, denselben Ausbau oder dieselbe Erweiterung aus. Wirtschaftsgüter, für die eine Investitionszulage nach § 19 des Berlinhilfegesetzes oder eine Investitionsprämie nach § 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaues und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) in Anspruch genommen wird, sind bei der Bemessung einer Investitionszulage nach den §§ 1 und 2 dieses Gesetzes nicht zu berücksichtigen.

(2) Die Investitionszulagen nach den §§ 1 und 2 gehören nicht zu den Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes. Sie mindern nicht die steuerlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

(3) Die Investitionszulage wird auf Antrag nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung oder der Anzahlung oder Teilerstellung endet, durch das für die Besteuerung des Antragstellers nach dem Einkommen zuständige Finanzamt aus den Einnahmen an Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gewährt. Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Investitionszulage von dem Finanzamt gewährt, das für die einheitliche und gesonderte Feststellung der Einkünfte zuständig ist. Der Antrag auf Gewährung der Investitionszulage kann nur innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt werden.

(4) Das Finanzamt setzt die Investitionszulage durch schriftlichen Bescheid fest. Die Investitionszulage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(5) Wird nach der Auszahlung der Investitionszulage festgestellt, daß die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben, so ist die Investitionszulage insoweit zurückzuzahlen, als sie zu Unrecht gewährt worden ist. Das gleiche gilt, wenn Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten bei der Bemessung

der Investitionszulage berücksichtigt worden sind, nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung

im Fall des § 1

in der Betriebsstätte verblieben sind,

im Fall des § 2

in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben.

Das Finanzamt fordert den Betrag durch schriftlichen Bescheid zurück. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage entsteht,

1. wenn die Voraussetzungen für ihre Gewährung nicht oder nur zum Teil vorgelegen haben,

mit der Auszahlung der Investitionszulage;

2. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 1 berücksichtigten Wirtschaftsgüter nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in der Betriebsstätte verblieben sind,

mit dem Ausscheiden der Wirtschaftsgüter aus dieser Betriebsstätte;

3. wenn die bei Bemessung der Investitionszulage nach § 2 berücksichtigten Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen nicht mindestens drei Jahre seit ihrer Anschaffung oder Herstellung in dem erforderlichen Umfang der Forschung oder Entwicklung im Betrieb des Steuerpflichtigen gedient haben,

in dem Zeitpunkt, in dem die Wirtschaftsgüter, Ausbauten oder Erweiterungen erstmals nicht mehr in dem erforderlichen Umfang den bezeichneten Zwecken dienen.

Der Anspruch auf Rückzahlung ist vom Zeitpunkt seiner Entstehung an nach § 5 des Steuersäumnisgesetzes zu verzinsen.

(6) Die Vorschriften des Ersten und Zweiten Teils der Reichsabgabenordnung, des Steueranpassungsgesetzes und des Steuersäumnisgesetzes sind entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Rückzahlung der Investitionszulage verjährt in fünf Jahren. Gegen die Bescheide nach den Absätzen 4 und 5 ist der Einspruch gegeben.

(7) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über die auf Grund dieses Gesetzes ergehenden Verwaltungsakte der Finanzbehörden ist der Finanzrechtsweg gegeben.

§ 4

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 2**Gesetz über steuerliche Maßnahmen
bei Auslandsinvestitionen
der deutschen Wirtschaft****§ 1****Steuerfreie Rücklage
bei Überführung bestimmter Wirtschaftsgüter
in Gesellschaften, Betriebe oder Betriebstätten
im Ausland**

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln und im Zusammenhang mit Investitionen im Sinne des Absatzes 2 zum Anlagevermögen eines inländischen Betriebs gehörende abnutzbare Wirtschaftsgüter in die Gesellschaft, den Betrieb oder die Betriebstätte im Ausland überführen, können im Wirtschaftsjahr der Überführung bis zur Höhe des durch die Überführung entstandenen Gewinns eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Rücklage ist vom fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr an jährlich mit mindestens einem Fünftel gewinnerhöhend aufzulösen.

(2) Investitionen im Ausland im Sinne des Absatzes 1 sind

1. der Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat,
2. Einlagen in Personengesellschaften in einem ausländischen Staat und
3. die Zuführung von Betriebsvermögen in einen Betrieb oder eine Betriebstätte des Steuerpflichtigen in einem ausländischen Staat.

(3) Die Rücklage nach Absatz 1 darf nur gebildet werden, wenn die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte im Ausland ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat; zu den gewerblichen Leistungen gehören nicht die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen. Bei der Überführung eines Seeschiffs in eine Gesellschaft, einen Betrieb oder eine Betriebstätte im Ausland, die den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist weitere Voraussetzung für die Anwendung des Absatzes 1, daß der Bundesminister für Verkehr oder die von ihm bestimmte Stelle die Überführung des Schiffs für schiffahrtspolitisch unbedenklich erklärt hat. Die Bildung der Rücklage nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn der Steuerpflichtige für die Investition im Ausland die Steuervergünstigung des § 3 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes in Anspruch nimmt.

(4) Werden Beteiligungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 veräußert oder in das Privatvermögen überführt, so ist die für die Beteiligung gebildete Rücklage im Wirtschaftsjahr der Veräußerung oder

Überführung in das Privatvermögen im Verhältnis des Anteils der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Beteiligung zur gesamten Beteiligung im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 vorzeitig gewinnerhöhend aufzulösen. Entsprechendes gilt, wenn bei Investitionen im Ausland im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und 3 die zugeführten Wirtschaftsgüter veräußert oder in das Inland oder in das Privatvermögen überführt werden, ohne daß der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte im Ausland bis zum Ende des auf die Veräußerung oder Überführung folgenden Wirtschaftsjahrs in entsprechendem Umfang Ersatzwirtschaftsgüter zugeführt werden. Bei einer durch die Verhältnisse im ausländischen Staat bedingten Umwandlung einer Personengesellschaft, eines Betriebs oder einer Betriebstätte im Ausland in eine Kapitalgesellschaft entfällt die vorzeitige gewinnerhöhende Auflösung der Rücklage in Höhe des Betrags oder Teilbetrags, der dem Verhältnis zwischen der Beteiligung des Steuerpflichtigen an dieser Kapitalgesellschaft und seinem Anteil an der Personengesellschaft, dem Betrieb oder der Betriebstätte vor der Umwandlung entspricht. Nach der Umwandlung gelten die Sätze 1 und 2 sinngemäß. Erfüllt die Gesellschaft, der Betrieb oder die Betriebstätte im Ausland nicht mehr die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1, so ist die steuerfreie Rücklage in voller Höhe gewinnerhöhend aufzulösen.

(5) Ausland ist das Gebiet außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) und außerhalb der sowjetischen Besatzungszone und des Sowjetsektors von Berlin.

§ 2**Ausländische Verluste
bei Doppelbesteuerungsabkommen**

(1) Sind nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei einem unbeschränkt Steuerpflichtigen aus einer in einem ausländischen Staat belegenen Betriebstätte stammende Einkünfte von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu befreien, so ist auf Antrag des Steuerpflichtigen ein Verlust, der sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes bei diesen Einkünften ergibt, bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte insoweit abzuziehen, als er nach diesem Abkommen zu befreiende positive Einkünfte aus anderen in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten übersteigt. Soweit der Verlust dabei nicht ausgeglichen wird, ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 10 d des Einkommensteuergesetzes der Verlustabzug zulässig. Der nach Satz 1 abgezogene Betrag ist, soweit sich in einem der folgenden Veranlagungszeiträume bei den nach diesem Abkommen zu befreienden Einkünften aus in diesem ausländischen Staat belegenen Betriebstätten insgesamt ein positiver Betrag ergibt, in dem betreffenden Veranlagungszeitraum bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte wieder hinzuzurechnen. Satz 3 ist nicht anzuwenden, wenn der Steuerpflichtige nachweist, daß nach den für ihn geltenden Vorschriften des ausländi-

schen Staates ein Abzug von Verlusten in anderen Jahren als dem Verlustjahr allgemein nicht beansprucht werden kann.

(2) Wird eine in einem ausländischen Staat belegene Betriebsstätte in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt, so ist ein nach Absatz 1 Satz 1 und 2 abgezogener Verlust, soweit er nach Absatz 1 Satz 3 nicht wieder hinzugerechnet worden ist oder nicht noch hinzuzurechnen ist, im Veranlagungszeitraum der Umwandlung in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 Satz 3 dem Gesamtbetrag der Einkünfte hinzuzurechnen. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. bei der umgewandelten Betriebsstätte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 4 vorgelegen haben oder
2. der Steuerpflichtige nachweist, daß die Kapitalgesellschaft nach den für sie geltenden Vorschriften einen Abzug von Verlusten der Betriebsstätte nicht beanspruchen kann.

§ 3

Steuerfreie Rücklage für Verluste von ausländischen Tochtergesellschaften

(1) Unbeschränkt Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 4 Abs. 1 oder § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können für Verluste einer Kapitalgesellschaft mit Sitz und Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat, an deren Nennkapital der Steuerpflichtige mindestens zu 50 vom Hundert, bei Kapitalgesellschaften mit Sitz und Geschäftsleitung in Entwicklungsländern im Sinne des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes mindestens zu 25 vom Hundert, unmittelbar beteiligt ist (ausländische Tochtergesellschaft), eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Die Bildung der Rücklage ist für das Wirtschaftsjahr, in dem der Steuerpflichtige Anteile an der ausländischen Kapitalgesellschaft in einem Ausmaß erwirbt, das erstmals zu einer Beteiligung des Steuerpflichtigen in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang führt, oder — wenn der Steuerpflichtige an der ausländischen Kapitalgesellschaft bereits in dem in Satz 1 bezeichneten Umfang beteiligt war — in dem er weitere Anteile an dieser Kapitalgesellschaft erwirbt, und in den vier folgenden Wirtschaftsjahren zulässig; die neu erworbenen Anteile müssen mindestens 5 vom Hundert des Nennkapitals der ausländischen Kapitalgesellschaft betragen. Die Rücklage darf bis zur Höhe des Teils des Verlustes der ausländischen Tochtergesellschaft gebildet werden, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile zum Nennkapital dieser Gesellschaft entspricht; sie ist zu vermindern um den Betrag, in dessen Höhe der Steuerpflichtige im Wirtschaftsjahr ihrer Bildung auf die neu erworbenen Anteile an der ausländischen Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung oder einen Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vornimmt. Die Rücklage darf den Betrag nicht übersteigen, mit dem die neu erworbenen Anteile in der Steuerbilanz angesetzt sind.

(2) Voraussetzung für die Bildung der Rücklage ist, daß

1. der neue Anteilserwerb im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 nach dem 31. Dezember 1968 stattgefunden hat,
2. die ausländische Tochtergesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat; zu den gewerblichen Leistungen gehören nicht die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen. Bei ausländischen Tochtergesellschaften, die den Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr zum Gegenstand haben, ist weitere Voraussetzung für die Bildung der Rücklage, daß der Bundesminister für Verkehr die Beteiligung des Steuerpflichtigen an der ausländischen Tochtergesellschaft für schiffahrtspolitisch unbedenklich erklärt hat,
3. der Verlust der ausländischen Tochtergesellschaft nach Vorschriften ermittelt ist, die den allgemeinen deutschen Gewinnermittlungsvorschriften entsprechen; steuerliche Vergünstigungen sind dabei unberücksichtigt zu lassen,
4. der Verlust im Sinne der Nummer 3 nachgewiesen wird. Der Steuerpflichtige hat insbesondere die mit dem Prüfungsvermerk einer staatlich anerkannten Wirtschaftsprüfungsstelle oder einer vergleichbaren Stelle versehene Ergebnisrechnung und Bilanz sowie den Geschäftsbericht der ausländischen Tochtergesellschaft mit beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen, woraus auch die Abschreibungen sowie die Zuführungen zu Rücklagen und Rückstellungen ersichtlich sind. Lassen sich Zweifel daran, ob die Voraussetzungen der Nummern 2 und 3 vorliegen oder ob die Verluste der ausländischen Tochtergesellschaft auf Gewinnverlagerungen beruhen, die nach deutschem Steuerrecht unzulässig wären, nicht ausräumen, so ist die Bildung der Rücklage nicht zulässig,
5. der Steuerpflichtige und die ausländische Tochtergesellschaft sich verpflichten, Unterlagen der in Nummer 4 bezeichneten Art auch für die dem Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahre vorzulegen, so lange eine Rücklage im Sinne des Absatzes 1 ausgewiesen wird; aus den Unterlagen muß sich die Höhe der in diesen Wirtschaftsjahren erzielten Betriebsergebnisse der ausländischen Tochtergesellschaft zweifelsfrei ergeben, und
6. die ausländische Tochtergesellschaft erklärt, daß sie mit der Erteilung von Auskünften durch die Steuerbehörden des Staates, in dem sie ihren Sitz und ihre Geschäftsleitung hat, an die deutschen Steuerbehörden einverstanden ist.

- (3) Die Rücklage ist gewinnerhöhend aufzulösen,
1. wenn die ausländische Tochtergesellschaft in einem auf das Verlustjahr folgenden Wirtschaftsjahr einen Gewinn erzielt,
 - in Höhe des Teils des Gewinns, der dem Verhältnis der neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 zum Nennkapital der ausländischen Tochtergesellschaft entspricht,
 2. wenn in einem auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahr auf die neu erworbenen Anteile im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 an der ausländischen Tochtergesellschaft eine Teilwertabschreibung oder ein Bewertungsabschlag nach § 1 des Entwicklungshilfe-Steuergesetzes vorgenommen wird,
 - in Höhe des Betrags der Teilwertabschreibung oder des Bewertungsabschlags,
 3. wenn vom Steuerpflichtigen Anteile an der ausländischen Tochtergesellschaft veräußert oder in das Privatvermögen überführt werden,
 - in Höhe des Teils der Rücklage, der dem Anteil der veräußerten oder in das Privatvermögen überführten Anteile an den neu erworbenen Anteilen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 entspricht,
 4. wenn die Nachweisverpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 5 nicht erfüllt werden,
 - in voller Höhe,
- spätestens jedoch am Schluß des fünften auf ihre Bildung folgenden Wirtschaftsjahrs.
- (4) § 1 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 4

Übertragung stiller Reserven auf Anteile an ausländischen Kapitalgesellschaften

(1) Steuerpflichtige, die Anteile an Kapitalgesellschaften veräußern, können im Wirtschaftsjahr der Veräußerung einen Betrag bis zur Höhe des bei der Veräußerung entstandenen Gewinns von den Anschaffungskosten von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz oder Geschäftsleitung in einem ausländischen Staat abziehen. Voraussetzung für den Abzug ist, daß

1. die ausländische Kapitalgesellschaft ausschließlich oder fast ausschließlich die Herstellung oder Lieferung von Waren, die Gewinnung von Bodenschätzen, die Bewirkung gewerblicher Leistungen oder den Betrieb einer Land- und Forstwirtschaft zum Gegenstand hat; zu den gewerblichen Leistungen gehören nicht die Vermietung und Verpachtung von Wirtschaftsgütern einschließlich der Überlassung der Nutzung von Rechten, Plänen, Mustern, Verfahren, Erfahrungen und Kenntnissen,
2. der Bundesminister für Wirtschaft im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der von der Landesregierung bestimmten Stelle bescheinigt hat, daß der Erwerb der Anteile unter Berücksichtigung der Veräußerung der Anteile volkswirtschaftlich besonders förderungswürdig und geeignet ist, der internationalen Arbeitsteilung oder einer verstärkten weltwirtschaftlichen Verflechtung zu dienen, und

3. die Voraussetzungen des § 6b Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes vorliegen.

(2) Die Vorschriften des § 6b Abs. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes gelten entsprechend.

§ 5

Gewerbsteuer

Die Vorschriften der §§ 1, 3 und 4 gelten auch für die Ermittlung des Gewerbeertrags.

§ 6

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschrift des § 1 ist erstmals auf Investitionen im Ausland anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 vorgenommen werden.

(2) Die Vorschrift des § 2 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.

(3) Die Vorschrift des § 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 enden.

(4) Die Vorschrift des § 4 ist erstmals auf Veräußerungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 stattfinden.

§ 7

Anwendung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 3

Einkommensteuergesetz

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 27. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 145), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 Ziff. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. Entnahmen des Steuerpflichtigen für sich, für seinen Haushalt oder für andere betriebsfremde Zwecke sind mit dem Teilwert anzusetzen. Wird ein Wirtschaftsgut im unmittelbaren Anschluß an seine Entnahme

- a) einer nach § 4 Abs. 1 Ziff. 6 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer befreiten Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient, oder

b) einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die ausschließlich und unmittelbar der Förderung wissenschaftlicher Zwecke oder der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dient,

unentgeltlich überlassen, so kann die Entnahme mit dem Buchwert angesetzt werden. Satz 2 gilt nicht für die Entnahme von Nutzungen und Leistungen.“

2. An § 10b Abs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Ist das Wirtschaftsgut unmittelbar vor seiner Zuwendung einem Betriebsvermögen entnommen worden, so darf bei der Ermittlung der Ausgabenhöhe der bei der Entnahme angesetzte Wert nicht überschritten werden. In allen übrigen Fällen bestimmt sich die Höhe der Ausgabe nach dem gemeinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts.“

3. § 51 Abs. 1 Ziff. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe l Satz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt.

b) In Buchstabe m wird im ersten Satz nach Doppelbuchstabe bb die Jahreszahl „1969“ durch die Jahreszahl „1972“ ersetzt.

c) In Buchstabe o Satz 1 werden die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1974“ ersetzt und hinter den Worten „oder Schornsteine errichtet oder aufgestockt“ die Worte „oder Anschlüsse an eine Fernwärmeversorgungsanlage vorgenommen“ eingefügt.

d) In Buchstabe u werden in Satz 1 die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt und hinter Satz 5 der folgende Satz eingefügt:

„Sie können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten zugelassen werden.“

e) In Buchstabe v Satz 1 wird die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

f) Buchstabe w wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Jahreszahl „1971“ durch die Jahreszahl „1975“ ersetzt.

bb) In Satz 6 wird das Wort „vier“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

cc) Der bisherige Satz 7 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Sätze 1 bis 6 gelten für Schiffe, die der Seefischerei dienen, entsprechend. Für Luftfahrzeuge, die zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen im internationalen Luftverkehr oder zur Verwendung zu sonstigen gewerblichen Zwecken im Ausland bestimmt sind, gelten die Sätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der Eintragung in ein inländisches See-

schiffsregister die Eintragung in die deutsche Luftfahrzeugrolle und bei der Vorschrift des Satzes 6 an die Stelle des Zeitraums von acht Jahren ein Zeitraum von sechs Jahren treten.“

4. § 52 erhält die folgende Fassung:

„§ 52

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß die vorstehende Fassung erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden ist, der für einen nach dem 31. Dezember 1968 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1968 zufließen.

(2) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 1 ist auch für frühere Veranlagungszeiträume anzuwenden, wenn die Veranlagungen noch nicht rechtskräftig sind.

(3) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 ist vom 1. Juli 1969 an anzuwenden.

(4) Die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1967 (Bundesgesetzbl. 1968 I S. 145) ist auf die in ihr bezeichneten Leistungen weiter anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 4 Abs. 7 ist erstmals auf Ausgleichszahlungen anzuwenden, die für das Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft geleistet werden, für das § 7a des Körperschaftsteuergesetzes erstmals angewandt wird.

(6) Die Vorschriften des § 5 und des § 6 Abs. 1 Satz 1 sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die im Veranlagungszeitraum 1968 enden.

(7) Die Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 enden.

(8) Bei Anwendung der Vorschrift des § 6 Abs. 1 Ziff. 5 Buchstabe b ist die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 nur zu berücksichtigen, wenn der Anteil nach dem 31. Dezember 1964 unentgeltlich erworben worden ist.

(9) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern, die vor dem 1. Januar 1958 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 des Einkommensteuergesetzes 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1793) weiter anzuwenden. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 9. März 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, ist § 7 Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 672) weiter anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für nach dem 8. März 1960 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, wenn

1. die Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 bestellt und bis zum 31. Dezember 1961 geliefert

worden sind und vor dem 13. März 1960 für die Wirtschaftsgüter eine Anzahlung geleistet oder von dem Lieferanten eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt worden ist;

2. mit der Herstellung der Wirtschaftsgüter vor dem 9. März 1960 begonnen worden ist und die Wirtschaftsgüter bis zum 31. Dezember 1961 fertiggestellt worden sind.

(10) Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 15 Jahren, die in der Zeit vom 1. Januar 1958 bis zum 31. Dezember 1960 angeschafft oder hergestellt worden sind, darf der bei der Absetzung für Abnutzung in fallenden Jahresbeträgen nach einem unveränderlichen Hundertsatz vom jeweiligen Buchwert (Restwert) anzuwendende Hundertsatz abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2

1. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von 16 bis 25 Jahren höchstens das Dreifache und
2. bei Wirtschaftsgütern mit einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von mehr als 25 Jahren höchstens das Dreieinhalbfache

des bei der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Hundertsatzes betragen; er darf jedoch im Fall der Ziffer 1 16 vom Hundert und im Fall der Ziffer 2 12 vom Hundert nicht übersteigen.

(11) Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(12) Beiträge zu Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall sowie zu Witwen-, Waisen-, Versorgungs- und Sterbekassen, die nicht die in § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und nach dem 31. Dezember 1966 geleistet werden, können als Sonderausgaben weiterhin abgezogen werden, wenn sie

1. auf Grund von vor dem 1. Januar 1959 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden oder
2. auf Grund von nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 1. Juli 1965 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1958 vorliegen oder
3. auf Grund von nach dem 30. Juni 1965 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen geleistet werden und die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Ziff. 2 Buchstabe b des Einkommensteuergesetzes 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1901) vorliegen.

(13) Die Vorschrift des § 10 Abs. 2 ist erstmals bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Versicherungsverträgen für einen nach dem

31. Dezember 1966 geleisteten Einmalbeitrag und bei nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen für nach dem 31. Dezember 1966 geleistete Beiträge an Bausparkassen anzuwenden.

(14) Für die Durchführung einer Nachversteuerung bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag und bei Bausparverträgen sind anzuwenden

1. bei Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag, die nach dem 31. Dezember 1958 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes 1965 und
2. bei Bausparverträgen, die nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind, § 10 Abs. 2 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes 1965.

(15) Die Vorschriften des § 10 Abs. 3 Ziff. 2 Buchstabe b, des § 26 Abs. 1 und 2, des § 26 c, des § 32 Abs. 2 Ziff. 1, Ziff. 2 Buchstabe a, Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 1 Einleitungssatz und Buchstabe a und Ziff. 2, des § 32 a Abs. 3 und 4, des § 33 a Abs. 3 letzter Satz, des § 38 Abs. 1 Satz 2, des § 39 Abs. 1 Sätze 4 und 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, des § 40 Abs. 1 Ziff. 2 Satz 2 und Ziff. 3, des § 42 Abs. 2 Ziff. 4 und des § 46 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1970 anzuwenden. Beim Steuerabzug vom Arbeitslohn gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß diese Vorschriften erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden sind. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 Ziff. 1 in der vor dem 1. Januar 1970 geltenden Fassung ist in allen noch nicht rechtskräftigen Veranlagungen früherer Veranlagungszeiträume mit der Maßgabe anzuwenden, daß ein Kinderfreibetrag dem Steuerpflichtigen auch dann zusteht, wenn das Kind im Veranlagungszeitraum vor Ablauf der ersten vier Monate das 18. Lebensjahr vollendet hatte. Nach dem 13. Dezember 1967 rechtskräftig gewordene Steuerbescheide, die auf Grund einer erstmaligen Veranlagung oder einer Berichtigungsveranlagung nach § 222 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 oder § 218 Abs. 4 der Reichsabgabenordnung ergangen sind und bei denen der Kinderfreibetrag für ein Kind deshalb nicht berücksichtigt worden ist, weil das Kind vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, sind zu berichtigen, wenn der Steuerpflichtige innerhalb einer Ausschußfrist von drei Monaten nach Verkündung des Steueränderungsgesetzes 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141) beim Finanzamt schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll die Berücksichtigung des Kinderfreibetrags beantragt. Das gleiche gilt für vor dem 14. Dezember 1967 erlassene Steuerbescheide, gegen die wegen der Versagung eines Kinderfreibetrags für ein Kind, das vor Ablauf von vier Monaten im Veranlagungszeitraum das 18. Lebensjahr vollendet hatte, form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde erhoben worden ist. Sonstige den zu berichtigen-

den Bescheiden zugrunde liegende tatsächliche Feststellungen und rechtliche Beurteilungen bleiben maßgebend.

(16) Die Vorschrift des § 10 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die in dieser Vorschrift bezeichneten Beiträge an Bausparkassen und prämiembegünstigten Aufwendungen auf Grund von vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden. § 10 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Steuerpflichtige einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat oder
2. der Steuerpflichtige oder eine in § 10 Abs. 4 Satz 1 genannte Person eine Prämie nach dem Spar-Prämiengesetz oder dem Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat.

(17) Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 ist letztmals für den Veranlagungszeitraum 1972 anzuwenden.

(18) Die Vorschrift des § 17 Abs. 1 Satz 4 ist nur anzuwenden, wenn der Veräußerer den veräußerten Anteil nach dem 31. Dezember 1964 erworben hat.

(19) Die Vorschriften des § 33a Abs. 1 und des § 41 Abs. 1 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1355) gelten auch weiterhin mit der Maßgabe, daß sie bei einem Steuerpflichtigen jeweils nur für das Kalenderjahr, in dem bei ihm die Voraussetzungen für die Gewährung eines Freibetrags nach diesen Vorschriften eingetreten sind, und für die beiden folgenden Kalenderjahre anzuwenden sind. Für ein Kalenderjahr, für das der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung nach § 33 für Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung beantragt, wird ein Freibetrag nicht gewährt."

Artikel 4

Körperschaftsteuergesetz

Das Körperschaftsteuergesetz in der Fassung vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 449), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Körperschaftsteuergesetzes und anderer Gesetze vom 15. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1182), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Ziff. 5 Buchstabe a werden die folgenden Sätze angefügt:

„Als Ausgabe im Sinne dieser Vorschrift gilt auch die Zuwendung von Wirtschaftsgütern mit Ausnahme von Nutzungen und Leistungen. Der Wert der Ausgabe ist nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu ermitteln.“
2. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird „2 bis 4“ durch „2 bis 5“ ersetzt.

- b) Hinter Absatz 3 wird der folgende neue Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Vorschriften des § 11 Ziff. 5 Buchstabe a Sätze 4 und 5 sind erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 5

Gemeinnützigkeitsverordnung

Die Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1592) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt: „jedoch mit der Maßgabe, daß bei Wirtschaftsgütern, die nach § 6 Abs. 1 Ziff. 4 Sätze 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes aus einem Betriebvermögen zum Buchwert entnommen worden sind, an die Stelle des gemeinen Werts der Buchwert der Entnahme tritt.“
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 erhalten die Nummern 8 bis 11 die folgende Fassung:
 - „8. kulturelle Einrichtungen (z. B. Museen, Theater);
 9. kulturelle Veranstaltungen (z. B. Konzerte, Kunstausstellungen);
 10. sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins;
 11. gesellige Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins, die im Vergleich zu der steuerbegünstigten Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung sind.“
 - b) Der folgende Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die in Absatz 1 Nr. 8, 9 und 11 bezeichneten kulturellen Einrichtungen, kulturellen sowie geselligen Veranstaltungen eines steuerbegünstigten Vereins sind nur dann als steuerlich unschädliche Geschäftsbetriebe anzusehen, wenn der Überschuß der Einnahmen über die Unkosten nicht mehr als 50 vom Hundert der Einnahmen, höchstens jedoch 5000 Deutsche Mark im Jahr beträgt und nur für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet wird. Bei den in Absatz 1 Nr. 10 genannten sportlichen Veranstaltungen gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß bei Ermittlung des Überschusses die gesamten Unkosten zu berücksichtigen sind, die dem Sportverein erwachsen.“
3. § 22 erhält die folgende Fassung:

„§ 22
Schlußvorschrift

Die vorstehende Fassung dieser Verordnung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1969 anzuwenden.“
4. § 23 wird gestrichen.

Artikel 6 Berlinhilfegesetz

Das Berlinhilfegesetz in der Fassung vom 1. Oktober 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1049), geändert durch das Steueränderungsgesetz 1968 vom 20. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „für die nach dem 30. Juni 1968 angeschafften oder hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens“ durch die Worte „für abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und Ausbauten und Erweiterungen an zum Anlagevermögen gehörenden Gebäuden“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Worte angefügt: „Ausbauten und Erweiterungen.“
- cc) In Satz 3 Nr. 1 werden die Worte „20 vom Hundert“ durch die Worte „25 vom Hundert“ ersetzt und der zweite Halbsatz gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden die Worte „Für Wirtschaftsgüter“ durch die Worte „Für bewegliche Wirtschaftsgüter“ ersetzt.
- bb) Der folgende Satz wird angefügt:
„Für Gebäude und für Ausbauten und Erweiterungen an Gebäuden wird die Investitionszulage nur gewährt, wenn die Gebäude, Ausbauten und Erweiterungen in Berlin (West) errichtet werden und die Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a erfüllen.“

c) Hinter Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Investitionszulage kann bereits für im Kalenderjahr (Wirtschaftsjahr) aufgewendete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilerstellungskosten von Wirtschaftsgütern, Ausbauten und Erweiterungen im Sinne des Absatzes 2 gewährt werden. Der Gesamtbetrag der Investitionszulage darf auch in diesem Fall die in Absatz 1 bezeichneten Hundertsätze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nicht übersteigen.“

d) Die bisherigen Absätze 3 bis 8 werden Absätze 4 bis 9.

e) Im neuen Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „angeschafft oder hergestellt worden sind“ jeweils durch die Worte „Ausbauten und Erweiterungen angezahlt, angeschafft oder ganz oder teilweise hergestellt worden sind“ ersetzt.

f) Im neuen Absatz 8 werden die Worte „nach den Absätzen 4 und 5“ durch die Worte „nach den Absätzen 5 und 6“ ersetzt.

2. In § 31 erhält Absatz 4 die folgende Fassung:

„(4) Die Vorschrift des § 19 ist erstmals auf Wirtschaftsgüter, Ausbauten und Erweiterungen anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1968 angeschafft oder hergestellt werden.“

Artikel 7

Gesetz über die Anwendung und Änderung bewertungsrechtlicher Vorschriften

§ 1

Bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 sowie bei Fortschreibungen und Nachfeststellungen der Einheitswerte des Grundbesitzes, bei denen die Wertverhältnisse vom 1. Januar 1964 zugrunde zu legen sind, ist § 77 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861) in der folgenden Fassung anzuwenden:

„§ 77

Mindestwert

Der für ein bebautes Grundstück anzusetzende Wert darf nicht geringer sein als 50 vom Hundert des Werts, mit dem der Grund und Boden allein als unbebautes Grundstück zu bewerten wäre.“

§ 2

Sind Einheitswerte des Grundbesitzes auf den 1. Januar 1964 nach § 77 des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes festgestellt worden, so ist der Feststellungsbescheid aufzuheben.

§ 3

Artikel 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Bewertungsgesetzes vom 13. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 851) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Wertfortschreibungen auf den 1. Januar 1970 und auf den 1. Januar 1971 werden abweichend von § 22 des Bewertungsgesetzes in der bisher geltenden Fassung nur vorgenommen, wenn der Wert entweder um mehr als ein Viertel oder um mehr als 200 000 Deutsche Mark von dem Einheitswert des letzten Feststellungszeitpunkts abweicht, der nach den bisherigen Vorschriften festgestellt worden ist.“

2. Hinter Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:

„Wenn der Wert nach unten abweicht, muß die Wertabweichung mindestens 3000 Deutsche Mark, wenn der Wert nach oben abweicht, mindestens 50 000 Deutsche Mark betragen.“

3. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Artikel 8

**Handelsrechtliche, steuerrechtliche
und andere Vorschriften im Zusammenhang
mit der Gründung einer Gesamtgesellschaft
für das Steinkohlenbergbauggebiet Ruhr**

§ 1

Vergütung für Sachübernahmen

(1) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft darf bei der Festsetzung der Vergütung für Sachübernahmen von Aktionären Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens nach Absatz 2 bewerten, wenn für den Vergütungsanspruch eine Bürgschaft im Sinne des § 2 Abs. 2 vereinbart wird. Soweit die Vergütung auf der Bewertung nach Absatz 2 beruht oder den danach zulässigen Betrag insgesamt nicht übersteigt, kann bei Anwendung der Vorschriften des Aktiengesetzes über die Nachgründung davon ausgegangen werden, daß die gewährte Vergütung nicht unangemessen hoch ist.

(2) Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens können mit dem Tagesneuwert im Sinne des Teils II der Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau nach dem Stand vom 1. September 1968 abzüglich der Abschreibungen nach diesen Richtlinien und eines Abschlags in Höhe von zwanzig vom Hundert des nach Abzug der Abschreibungen verbleibenden Wertes bewertet werden. Erreicht der nach Satz 1 ermittelte Gesamtwert der Sachübernahmen von einem Aktionär nicht den Gesamtwert, den die Vermögensgegenstände nach den auf den vereinbarten Stichtag der Übernahme unter Beibehaltung der bisherigen Bewertungsmethoden fortgeführten Wertansätze der Jahresbilanz für das vorausgehende Geschäftsjahr haben, so können diese Werte, jedoch nur einheitlich für alle Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens, zugrundegelegt werden. Wertminderungen der Vermögensgegenstände durch eine beabsichtigte Stilllegung oder sonstige Maßnahme zur Verwirklichung der Ziele des § 1 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) — Kohlegesetz — brauchen nicht berücksichtigt zu werden.

§ 2

Sonderposten zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen

(1) Sind bei der Ruhrkohle Aktiengesellschaft Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens infolge von beabsichtigten oder durchgeführten Stilllegungen oder sonstigen Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des § 1 des Kohlegesetzes erforderlich, so darf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft zum Ausgleich dieser Abschreibungen auf der Aktivseite ihrer Eröffnungsbilanz und ihrer künftigen Jahresbilanzen unter III a einen „Sonderposten zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen“ einstellen.

(2) Der Sonderposten darf den Gesamtbetrag der für Sachübernahmen (§ 1 Abs. 1 Satz 1) auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesenen Vergütungsverbindlichkeiten nicht übersteigen. Zu berücksichtigen sind dabei nur Vergütungsverbindlichkeiten, für die eine Bürgschaft des Bundes oder eines Landes besteht oder die auf Grund einer solchen Bürgschaft auf den Bürgen übergegangen sind. Der Gesamtbetrag der Vergütungsansprüche darf in Höhe des Betrages nicht zum Nachteil von Gläubigern geltend gemacht werden, der als Sonderposten zum Ausgleich von Stilllegungsverlusten zuletzt in eine Jahresbilanz der Ruhrkohle Aktiengesellschaft eingestellt ist, zuzüglich des Betrages der auf die Bürgen übergegangenen Vergütungsansprüche, die durch Vertrag mit den Bürgen bedingt erlassen waren; dies gilt nicht gegenüber einem Gläubiger, mit dem der Bürge eine abweichende Vereinbarung getroffen hat.

(3) Jeder in den Sonderposten eingestellte Betrag ist von seiner Einstellung an durch gleichmäßige Abschreibungen so zu tilgen, daß er nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Eintragung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft in das Handelsregister getilgt ist. Darüber hinaus ist der Sonderposten erforderlichenfalls durch weitere Abschreibungen so zu tilgen, daß er den nach Absatz 2 höchstzulässigen Betrag nicht übersteigt.

(4) Für die Feststellung, ob ein Verlust in Höhe der Hälfte des Grundkapitals besteht und ob die Gesellschaft überschuldet ist (§ 92 des Aktiengesetzes), bleiben bei der Ruhrkohle Aktiengesellschaft ihre Verpflichtungen aus Vergütungsverbindlichkeiten in der Höhe außer Betracht, in der ein Sonderposten nach den Absätzen 1 und 2 eingestellt werden darf.

§ 3

Verlustausgleichsrücklage

(1) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft hat auf die Dauer von zwanzig Jahren seit ihrer Eintragung in das Handelsregister einen Jahresüberschuß, soweit er nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags verwandt oder in die gesetzliche Rücklage eingestellt wird, in eine gesondert auszuweisende Verlustausgleichsrücklage einzustellen.

(2) Die Verlustausgleichsrücklage darf während des in Absatz 1 genannten Zeitraums nur zu den in § 150 Abs. 3 des Aktiengesetzes bezeichneten Zwecken und dazu verwandt werden, den Sonderposten zum Ausgleich von Stilllegungsabschreibungen ganz oder teilweise zu tilgen.

§ 4

Steuerliche Vorschriften

(1) Die Vorschriften der §§ 1 und 2 gelten auch für die steuerliche Gewinnermittlung.

(2) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft kann im Wirtschaftsjahr ihrer Eintragung in das Handelsregister und in den darauf folgenden Wirtschaftsjahren, längstens bis zum Ablauf des in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zeitraums (Begünstigungszeitraum) bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns eine diesen

Gewinn mindernde Rücklage (steuerliche Verlustausgleichsrücklage) bis zur Höhe des um die Ausgaben im Sinne des § 12 des Körperschaftsteuergesetzes verminderten Einkommens bilden, das sich ohne Bildung dieser Rücklage ergeben würde. Die steuerliche Verlustausgleichsrücklage ist im Begünstigungszeitraum gewinnerhöhend aufzulösen, soweit sich ohne diese Auflösung bei der steuerlichen Gewinnermittlung ein Verlust ergeben würde. Eine am Ende des Begünstigungszeitraums vorhandene steuerliche Verlustausgleichsrücklage ist in den darauf folgenden acht Jahren mit jeweils 12,5 vom Hundert gewinnerhöhend aufzulösen.

(3) Die besondere Körperschaftsteuer im Sinne des § 9 Abs. 3 des Körperschaftsteuergesetzes für Gewinnanteile, die bis zum Ende des Begünstigungszeitraums vereinnahmt werden, ist so festzusetzen, als wären die Gewinnanteile in diesem Zeitpunkt vereinnahmt worden. Dies gilt hinsichtlich der einzelnen Gewinnanteile nur solange, als sie nicht zur Deckung von Betriebsausgaben verwendet werden.

(4) Auf die Vergütung, die für eine Sachübernahme (§ 1 Abs. 1 Satz 1) geschuldet wird, finden die Vorschriften des § 8 Ziff. 1 und des § 12 Abs. 2 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes keine Anwendung.

(5) Die Ruhrkohle Aktiengesellschaft ist bis zum Ende des Begünstigungszeitraums von der Gesellschaftsteuer befreit, soweit es sich um Rechtsvorgänge im Sinne des § 2 Nr. 1 und 2 und des § 3 des Kapitalverkehrsteuergesetzes handelt.

(6) Der erste Erwerb von Gesellschaftsrechten anlässlich der Gründung von Kapitalgesellschaften ist bis zum 31. Dezember 1971 von der Gesellschaftsteuer befreit, wenn die Kapitalgesellschaften nach ihrer Satzung die Aufgabe haben, die auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft übertragenen Betriebe des Bergbaubereichs im Namen und für Rechnung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft nach deren Weisung zu führen.

(7) Anteile an Kapitalgesellschaften oder Gesellschaften im Sinne des § 15 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes, die in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft auf diese übertragen werden, gelten als Bergbauanlagevermögen im Sinne des § 10 des Kohlegesetzes. Die §§ 11 und 12 des Kohlegesetzes sind auch auf Kapitalgesellschaften anzuwenden, die hinsichtlich ihres Anlagevermögens die Voraussetzungen dieser Vorschriften nicht erfüllen, wenn die Anteile an diesen Gesellschaften in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf diese übertragen werden.

(8) Werden Kapitalgesellschaften, deren Anteile in zeitlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft unmittelbar oder mittelbar auf diese übertragen werden, im Sinne der §§ 11 und 12 des Kohlegesetzes umgewandelt oder verschmolzen, so tritt in § 11 Abs. 5 Nr. 1 des Kohlegesetzes an die Stelle des 1. Januar 1970 der 1. Januar 1972.

§ 5

Gebührenbefreiung

(1) Geschäfte und Verhandlungen, die den folgenden Zwecken dienen, sind von den in der Kostenordnung bestimmten Gebühren befreit:

1. Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft und Erhöhung ihres Grundkapitals bis auf den Betrag von sechshundert Millionen Deutsche Mark;
2. Übertragung von Vermögensgegenständen, die einem Aktionär der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder einem Unternehmen gehören, das mit einem solchen Aktionär konzernverbunden ist, auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder auf ein Unternehmen, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören;
3. Abtretung von Geschäftsanteilen an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder an ein Unternehmen, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören;
4. Übertragung des Vermögens eines Unternehmens durch Verschmelzung oder Umwandlung auf die Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder auf ein Unternehmen, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören;
5. Übernahme von Verbindlichkeiten eines Aktionärs der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, das mit einem solchen Aktionär konzernverbunden ist, durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft einschließlich einer damit verbundenen Begründung, Änderung oder Aufhebung von Rechten an Vermögensgegenständen
 - a) der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, dessen Anteile ausschließlich der Ruhrkohle Aktiengesellschaft gehören, oder
 - b) eines Aktionärs der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder eines Unternehmens, das mit einem solchen Aktionär konzernverbunden ist;
6. Vereinigung, Zuschreibung und Abschreibung von Grundstücken der Ruhrkohle Aktiengesellschaft;
7. Gründung von Unternehmen, die verpflichtet sind, eine oder mehrere bestimmte Betriebsstätten oder bestimmte Arten von Geschäften im Namen und für Rechnung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft nach deren Weisung zu führen;
8. Übertragung von Grundstücken der Ruhrkohle Aktiengesellschaft oder Einräumung eines Rechts auf Übernahme solcher Grundstücke zur Erlangung von Prämien für die Stilllegung von Steinkohlenbergwerken, wenn der Bundesbeauftragte für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete eine entsprechende Bescheinigung erteilt.

Die Befreiung schließt Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern ein. Sie gilt auch für Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren. Der nach § 144 der Kostenordnung ermäßigte Betrag einer vollen Gebühr beträgt in keinem Falle mehr als 5000 Deutsche Mark.

(2) Die Befreiung gilt in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 4 für die Dauer von zehn Jahren seit Eintragung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft in das Handelsregister.

§ 6

Rationalisierungsverband des Steinkohlenbergbaus

(1) Das Gesetz zur Förderung der Rationalisierung im Steinkohlenbergbau vom 29. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 549), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 503) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Verband fördert Maßnahmen der Mitglieder,

1. die geeignet sind, nachhaltig die Betriebsaufwendungen je Leistungseinheit der zur Gewinnung von Stein- oder Pechkohle betriebenen Schachtanlagen (Steinkohlenbergwerke) zu senken oder eine Erhöhung dieser Aufwendungen ganz oder teilweise aufzufangen,

2. die

a) der Erfüllung der aus Anlaß der Gründung der Ruhrkohle Aktiengesellschaft übernommenen Reinvestitionsverpflichtungen zur Errichtung und Erweiterung von Produktionsstätten oder

b) der Durchführung von Vorhaben mit gleicher Zielsetzung

in den Steinkohlenbergbaugebieten dienen.“

2. § 2 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Verband gewährt Darlehen, Bürgschaften sowie Prämien und erwirbt oder beleihet Forderungen, die Mitgliedern des Verbandes gegen die Ruhrkohle Aktiengesellschaft aus Anlaß der Übertragung von Bergbauanlagevermögen zustehen (Vergütungsansprüche). Die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und Prämien sowie der Erwerb und die Beleihung im Sinne des Satzes 1 dürfen nur nach Maßgabe dieses Gesetzes vorgenommen werden.“

3. In § 2 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen, daß der Verband auch Forderungen von Mitgliedern, die aus Anlaß der Übertragung von Bergbauanlagevermögen auf andere Gesellschaften als die Ruhrkohle Aktiengesellschaft entstehen, erwerben und beleihen kann,

1. wenn diese anderen Gesellschaften Gesamtgesellschaften im Sinne des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) sind und

2. soweit dies zur Erfüllung der in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b genannten Aufgabe erforderlich ist.“

4. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind Personen und Personenhandelsgesellschaften, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens ein Steinkohlenbergwerk, dessen verwertbare Förderung im Durchschnitt der Jahre 1959 bis 1961 hunderttausend Tonnen überschritten hat, betreiben oder am 31. August 1968 betrieben haben.

(2) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Möglichkeit des Ausscheidens von Mitgliedern unter der Voraussetzung zu regeln, daß

1. die Zwecke des Verbandes und

2. die Aufbringung der zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel

nicht beeinträchtigt werden. Zu diesem Zweck kann in der Rechtsverordnung abweichend von der Regelung in § 12 für ausscheidende Mitglieder eine andere Art und Form der Sicherung der Mittelaufbringung zugelassen oder vorgeschrieben werden.“

5. § 7 erhält die folgende Fassung:

„§ 7

Stimmrecht

(1) Jedes Mitglied hat, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt, in der Verbandsversammlung mindestens eine Stimme. Ein Mitglied, dessen verwertbare Förderung in dem der Verbandsversammlung vorangegangenen Kalenderjahr mehr als eine halbe Million Tonnen beträgt, hat für jede weitere angefangene halbe Million Tonnen eine zusätzliche Stimme.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1969 stehen den Mitgliedern die Stimmen zu, die sie am 31. August 1968 nach Absatz 1 hatten. Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach dem 31. August 1968 erwerben, haben dieselbe Stimmenzahl wie die Mitglieder, die Steinkohlenbergwerke auf sie übertragen.

(3) Das einzelne Mitglied kann sein Stimmrecht bei Abstimmungen über Fragen nicht ausüben, in denen seine Pflicht zur Leistung von Beiträgen nach § 12 oder nach der Beitragsordnung ausgeschlossen ist.“

6. § 12 Abs. 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Beiträge sind, soweit sich aus Absatz 3 nichts anderes ergibt, nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder im Durchschnitt der ersten fünf Jahre seit Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bemessen.“

7. In § 12 werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 bemessen sich die Beiträge

1. für Verwaltungsausgaben des Verbandes nach dem Anteil der Stimmen des einzelnen Mitglieds (§ 7) an der Gesamtzahl der Stimmen aller Mitglieder;
2. für Verbindlichkeiten des Verbandes im Rahmen von Darlehen und Bürgschaften, die er auf Grund von nach dem 31. August 1968 gestellten Anträgen gewährt und übernommen hat und die nicht unter Nummer 3 fallen, nach dem Anteil des einzelnen Mitglieds an der verwertbaren Fördermenge der Steinkohlenbergwerke aller Mitglieder in einem Kalenderjahr;
3. für Verbindlichkeiten des Verbandes, die der Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Aufgabe dienen, nach dem Anteil des dem einzelnen Mitglied zustehenden Vergütungsanspruchs an der Summe aller Vergütungsansprüche im Zeitpunkt der Sachübernahme durch die Ruhrkohle Aktiengesellschaft.

(4) Soweit Mitglieder ihre Beiträge nicht erbringen können, erhöhen sich die Beiträge der übrigen Mitglieder nach Maßgabe der in den Absätzen 2 und 3 jeweils genannten Maßstäbe entsprechend.“

8. Der bisherige Absatz 3 von § 12 wird Absatz 5.

9. § 15 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Zur Erleichterung der Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 oder von anderen Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind, kann der Verband für Darlehen an Mitglieder Bürgschaften übernehmen, selbst Darlehen an Mitglieder gewähren sowie Vergütungsansprüche erwerben oder beleihen. Satz 1 gilt entsprechend für Unternehmen, an denen überwiegend Mitglieder des Verbandes unmittelbar oder mittelbar beteiligt sind.“

10. § 15 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Verband darf Darlehen nach Absatz 1 für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 sowie für andere Maßnahmen, die im Interesse einer Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Steinkohlenbergbaus förderungswürdig sind,

1. nur bis zum 31. Dezember 1977 und
2. nur an Mitglieder des Verbandes, die im Zeitpunkt der Gewährung mindestens ein Steinkohlenbergwerk betreiben, oder an Unternehmen, an denen überwiegend solche Mitglieder beteiligt sind,

gewähren; an andere Mitglieder kann der Verband bis zum Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Darlehen gewähren,

wenn bis zum 31. August 1968 mit der Durchführung der Maßnahmen, deren Finanzierung erleichtert werden soll, begonnen und ein Antrag auf Darlehensgewährung gestellt worden ist. Für Maßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 darf der Verband nur bis zum Ablauf von vier Jahren nach Entstehen der Vergütungsansprüche Darlehen gewähren oder Vergütungsansprüche beleihen oder erwerben. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Übernahme von Bürgschaften entsprechend. Die Laufzeit eines Darlehens oder einer Bürgschaft darf fünfundzwanzig Jahre nicht übersteigen.“

11. § 15 Abs. 4 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Der Verband darf

1. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 und 3 nur bis zu einem Betrag von eineinhalb Milliarden Deutsche Mark und
2. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 und 3 nur bis zu einem Betrag von insgesamt zwei Milliarden Deutsche Mark

Darlehen gewähren und Bürgschaften übernehmen sowie Vergütungsansprüche erwerben oder beleihen; der in Nummer 1 genannte Betrag kann revolvingend ausgenutzt werden.“

12. In § 15 wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Betrag in Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 von zwei Milliarden auf höchstens zweieinhalb Milliarden zu erhöhen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b bezeichneten Aufgabe des Verbandes erforderlich ist.“

13. § 29 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen.

(2) Änderungen und Ergänzungen der Satzungen des Verbandes, die mit Rücksicht auf Absatz 1 vorgenommen werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesministers für Wirtschaft.

Artikel 9

Gesetz zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete

§ 32 des Gesetzes zur Anpassung und Gesundung des deutschen Steinkohlenbergbaus und der deutschen Steinkohlenbergbaugebiete vom 15. Mai 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 365) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Jahreszahl „1970“ durch die Jahreszahl „1972“ ersetzt.

2. In Absatz 7 erhält Satz 1 die folgende Fassung:

„Ist der Steuerpflichtige eine Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft), deren steuerlicher Gewinn auf Grund eines Ergebnisabführungsvertrages einem anderen Steuerpflichtigen (Organträger) zuzurechnen ist, so kann der Organträger den

Abzug von der Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer auch insoweit vornehmen, als die nach Absatz 1 begünstigten Maßnahmen von der Organgesellschaft getroffen worden sind."

Artikel 10

Spar-Prämiengesetz

Das Spar-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 133), geändert durch das Reparationsschädengesetz vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 105), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „auf sechs Jahre festgelegt werden und“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 erhält Nummer 3 die folgende Fassung:

„3. Aufwendungen in Geld für den Erwerb von Aktien, Kuxen, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, die von Unternehmen mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden,

von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben werden, oder von anderen festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden,

von festverzinslichen Anleiheforderungen, die in ein Schuldbuch des Bundes oder eines Landes eingetragen werden, sowie von Anteilscheinen an einem Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden,

wenn die Aufwendungen

- a) nach der Art von allgemeinen Sparverträgen oder
- b) nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten

erbracht werden (Wertpapier-Sparverträge),“.

c) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die in Absatz 2 Nr. 1 und 2 bezeichneten Sparbeiträge müssen bei ihrer Einzahlung, die in Absatz 2 Nr. 3 und 4 bezeichneten Wertpapiere, Anleiheforderungen, Anteilscheine und Schuldbuchforderungen unverzüglich nach ihrem Erwerb festgelegt werden. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1, Nr. 3 Buchstabe a und Nr. 4 beträgt die Festlegungsfrist sechs Jahre. Die in Absatz 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparraten müssen sechs Jahre

lang geleistet werden; dabei endet die Festlegungsfrist für alle auf Grund eines Vertrags geleisteten Sparbeiträge oder erworbenen Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gleichzeitig nach Ablauf von sieben Jahren. Die Festlegungsfrist beginnt am 1. Januar, wenn der Vertrag vor dem 1. Juli, und am 1. Juli, wenn der Vertrag nach dem 30. Juni des betreffenden Kalenderjahres abgeschlossen worden ist. Als Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Sinne dieses Gesetzes gilt:

1. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und Nr. 3 Buchstabe a der Tag der Einzahlung,
2. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b der Tag der ersten Einzahlung,
3. bei Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 der Tag des Erwerbs.“

d) In Absatz 4 erhalten die Nummern 1 und 2 die folgende Fassung:

„1. die Sparbeiträge weder unmittelbar noch mittelbar in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Aufnahme eines Kredits stehen,

2. vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge nicht zurückgezahlt, die Festlegung nicht aufgehoben und Ansprüche aus dem Sparvertrag weder abgetreten noch beliehen werden. Die vorzeitige Rückzahlung, Aufhebung der Festlegung, Abtretung oder Beleihung ist jedoch unschädlich, wenn

- a) der Prämiensparer nach dem Vertragsabschluß, aber vor Eintritt eines dieser Tatbestände geheiratet hat und bei Eintritt dieses Tatbestandes mindestens zwei Jahre seit Beginn der Festlegungsfrist vergangen sind, oder
- b) der Prämiensparer oder sein von ihm nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte nach dem Vertragsabschluß gestorben oder völlig erwerbsunfähig geworden ist;“.

e) Absatz 5 wird durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

„(5) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist mit Sparbeiträgen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erwerben. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung, wenn die Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine unverzüglich bis zum Ablauf der für die Sparbeiträge geltenden Festlegungsfrist bei dem Kreditinstitut, mit dem der Prämiensparer den Sparvertrag abgeschlossen hatte, festgelegt werden. Gelten für die Sparbeiträge unterschiedliche Festlegungsfristen, so ist die zuletzt endende Festlegungsfrist maßgebend.

(6) Der Prämiensparer kann vor Ablauf der Festlegungsfrist Sparbeiträge im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 und 2 an eine Bausparkasse

zur Einzahlung auf einen von ihm oder seinem Ehegatten (§ 2 Abs. 1 letzter Satz) abgeschlossenen Bausparvertrag überweisen lassen, wenn mit der Auszahlung der Bausparsumme noch nicht begonnen worden ist. Diese Verwendung gilt nicht als Rückzahlung. Voraussetzung ist jedoch, daß die überwiesenen Beträge vor Ablauf der Festlegungsfrist weder ganz noch zum Teil zurückgezahlt noch Ansprüche aus dem Bausparvertrag abgetreten oder beliehen werden, es sei denn, daß ein unschädlicher Verwendungszweck im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz des Wohnungsbau-Prämiengesetzes vorliegt. Das Kreditinstitut, an das die Sparbeiträge geleistet worden sind, hat der Bausparkasse bei Überweisung die Sparbeiträge als solche kenntlich zu machen und den Ablauf der Festlegungsfrist mitzuteilen. Absatz 5 letzter Satz gilt entsprechend, wenn gleichzeitig Sparbeiträge überwiesen werden, für die unterschiedliche Festlegungsfristen gelten."

f) Der folgende Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Eine Prämie wird nur gewährt, wenn die an dasselbe Kreditinstitut geleisteten Sparbeiträge im Kalenderjahr mindestens 60 Deutsche Mark betragen.“

2. § 2 erhält die folgende Fassung:

„§ 2

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 20 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten Sparbeiträge. Hat der Prämienparer oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 22 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 25 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 30 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 120 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 zusammen höchstens 240 Deutsche Mark. Hat der Prämienparer oder sein Ehegatte Kinder im Sinne des Absatzes 1, so erhöhen sich diese Beträge bei

einem Kind oder zwei Kindern	um 60 Deutsche Mark,
drei bis fünf Kindern	um 160 Deutsche Mark,
mehr als fünf Kindern	um 240 Deutsche Mark.

Alleinstehenden Personen steht der Höchstbetrag für Ehegatten zu, wenn sie

1. mindestens ein Kind im Sinne des Absatzes 1 haben oder

2. mindestens vier Monate vor dem Beginn des Kalenderjahrs, in dem die Sparbeiträge geleistet werden, das 50. Lebensjahr vollendet hatten.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 40 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die Sparbeiträge geleistet werden, nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz und bei Alleinstehenden im Sinne des Absatzes 2 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26 a oder 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26 a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26 c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuernden Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10 b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33 a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
 - a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2 400 Deutsche Mark,
 - b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3 600 Deutsche Mark und
 - c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4 800 Deutsche Mark,

3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9a Ziff. 1 und § 10c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Höchstbeträge sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen den Prämien-sparern und ihren Kindern (Absatz 1 Satz 2) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für Sparbeiträge eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindschaftsverhältnis besteht. Liegen danach für Sparbeiträge eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Sparbeiträge in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat."

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Sparbeiträge geleistet worden sind.“

bb) Im letzten Satz werden die Worte „der §§ 86 und 87“ durch die Worte „des § 86“ ersetzt.

b) Der folgende Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4.“

4. In § 4 werden

a) in Absatz 2 die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 vorletzter Satz und letzter Satz“ durch die Worte „§ 1 Abs. 4 Nr. 2 Satz 2“ und

b) in Absatz 3 letzter Satz die Worte „und Abs. 7“ durch die Worte „ , Abs. 7 und 8“ ersetzt.

5. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält die folgende Fassung:

„1. wonach für Sparraten im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b, die

vereinbarte vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes darstellen und nach einer veränderlichen Größe, insbesondere dem jeweiligen Stundenlohn, bemessen sind, zugelassen werden kann, daß das Erfordernis der gleichbleibenden Höhe als gewahrt gilt, wenn sie, gemessen an den vereinbarten Sparraten, nicht mehr als um 20 vom Hundert nach oben oder unten abweichen;“.

b) Die folgende Nummer 2 wird eingefügt:

„2. über den Inhalt der in § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b bezeichneten Sparverträge; insbesondere kann die Prämienbegünstigung auf Verträge beschränkt werden, deren Zweck auf den laufenden Erwerb kleingestückelter Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine gerichtet ist;“.

c) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

d) Die folgende Nummer 5 wird eingefügt:

„5. über die Art und Weise, wie Wertpapiere, Anleiheforderungen oder Anteilscheine festzulegen sind;“.

e) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 6.

f) Die folgenden Nummern 7 bis 9 werden eingefügt:

„7. über die Behandlung der Fälle, in denen Einzahlungen auf Grund von Verträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe b ganz oder teilweise unterbrochen werden. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß Einzahlungen innerhalb eines halben Jahres nach ihrer Fälligkeit, spätestens aber bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahrs nachgeholt werden können, wobei in einem folgenden Kalenderjahr nachgeholte Sparraten als Einzahlungen des Kalenderjahrs der Fälligkeit gelten und daß bei nicht rechtzeitiger Nachholung oder bei vorzeitiger Verfügung über geleistete Einzahlungen spätere Einzahlungen nicht mehr prämienbegünstigt sind;“

8. über die Anwendung des § 5 in den Fällen, in denen bei Sparverträgen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 und 4 die Festlegung vor Ablauf der Festlegungsfrist aus Gründen aufgehoben werden muß, die der Prämien-sparer nicht zu vertreten hat oder in denen der Sparer das Umtauschangebot eines Emittenten annimmt. Insbesondere kann zur Vermeidung von Härten bestimmt werden, daß die vorzeitige Aufhebung der Festlegung prämienunschädlich ist, wenn der Sparer anstelle der ursprünglichen Anlage den dafür erhaltenen Gegenwert unverzüglich festlegt; § 1 Abs. 5 kann für entsprechend anwendbar erklärt werden;

9. über eine Berichtigung und Rückforderung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen

für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 2 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 2 Abs. 4;“.

- g) Die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden Nummern 10 bis 12.

6. Hinter § 7 wird der folgende § 7 a eingefügt:

„§ 7 a

Aufbringung der Prämienmittel

Die nach diesem Gesetz auszahlenden Prämien und Zinsen (§ 4) trägt der Bund.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b ist erstmals auf Sparbeiträge anzuwenden, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1968 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 1 Abs. 3 Satz 1 gilt, soweit sie die Festlegung von Wertpapieren, Anleiheforderungen, Anteilscheinen und Schuldbuchforderungen betrifft, vom 22. August 1969 an. Die Vorschriften des § 1 Abs. 3 Satz 2 und 3 gelten erstmals für Sparbeiträge, die auf Grund von nach dem 31. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(4) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe a ist erstmals für das Kalenderjahr 1970 anzuwenden.

(5) Die Vorschrift des § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz begünstigten Sparbeiträge, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind. § 1 Abs. 4 Nr. 3 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämiensparer oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem

Wohnungsbau-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder

2. der Prämiensparer einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(6) Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 und 4 sind für Sparbeiträge, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen nach dem 31. Dezember 1968 geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(7) Die Vorschrift des § 3 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Sparbeiträge, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind.“

8. In § 9 werden die Worte „des § 12 Abs. 1“ durch die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 11

Wohnungsbau-Prämiengesetz

Das Wohnungsbau-Prämiengesetz in der Fassung vom 21. Februar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 erhalten die Nummern 3 und 4 die folgende Fassung:

„3. Beiträge auf Grund von Sparverträgen, die auf die Dauer von drei bis sechs Jahren als allgemeine Sparverträge oder als Sparverträge mit festgelegten Sparraten mit einem Kreditinstitut abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Sparbeiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden;

4. Beiträge auf Grund von Verträgen, die mit Wohnungs- und Siedlungsunternehmen oder Organen der staatlichen Wohnungspolitik nach der Art von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten auf die Dauer von drei bis sechs Jahren mit dem Zweck einer Kapitalansammlung abgeschlossen werden, wenn die eingezahlten Beiträge und die Prämien zum Bau oder Erwerb einer Kleinsiedlung, eines Eigenheims oder einer Eigentumswohnung oder zum Erwerb eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts verwendet werden.“

2. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Höhe der Prämie

(1) Die Prämie bemißt sich auf 25 vom Hundert der im Kalenderjahr geleisteten prämiengünstigen Aufwendungen. Hat der Prämienberechtigte oder sein Ehegatte Kinder (§ 32 Abs. 2 Ziff. 3 des Einkommensteuergesetzes), die zu Beginn des Kalenderjahrs, in dem die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet worden sind, das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder die in diesem Kalenderjahr lebend geboren wurden, so bemißt sich die Prämie bei

einem Kind oder zwei Kindern	auf 27 vom Hundert,
drei bis fünf Kindern	auf 30 vom Hundert,
mehr als fünf Kindern	auf 35 vom Hundert.

Ehegatten im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die während des ganzen Kalenderjahrs verheiratet waren und nicht dauernd getrennt gelebt haben.

(2) Die Prämie beträgt höchstens 400 Deutsche Mark.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zu berechnende Prämie erhöht sich um 30 vom Hundert, wenn der zu versteuernde Einkommensbetrag (§ 32 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes) in dem Kalenderjahr, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, auf Grund dessen die prämiengünstigen Aufwendungen geleistet werden, nicht mehr als 6 000 Deutsche Mark, bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz nicht mehr als 12 000 Deutsche Mark betragen hat. Bei Ehegatten im Sinne des Absatzes 1 letzter Satz sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26a oder 26b des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26b des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Bei Ehegatten im Sinne des § 26 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 letzter Satz nicht vorliegen, sind die zu versteuernden Einkommensbeträge maßgebend, die sich bei einer Veranlagung nach §§ 26a oder 26c des Einkommensteuergesetzes ergeben haben oder die sich — falls eine Veranlagung nach diesen Vorschriften nicht durchzuführen ist — bei einer Veranlagung nach § 26a des Einkommensteuergesetzes oder für das Kalenderjahr der Eheschließung bei einer Veranlagung nach § 26c des Einkommensteuergesetzes ergeben würden. Satz 1 gilt nicht für prämiengünstige Aufwendungen, die nach Ablauf des sechsten auf das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses folgenden Kalenderjahrs geleistet werden.

(4) Bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, sind die Vorschriften des Absatzes 3 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des zu versteuern-

den Einkommensbetrags der Jahresarbeitslohn (§ 39 Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) tritt, von dem die folgenden Beträge abzuziehen sind:

1. der steuerfreie Betrag nach § 19 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes,
2. zur Abgeltung von Werbungskosten (§ 9 des Einkommensteuergesetzes), Sonderausgaben (§§ 10 und 10b des Einkommensteuergesetzes), außergewöhnlichen Belastungen (§§ 33 und 33a des Einkommensteuergesetzes), des Weihnachts-Freibetrags (§ 3 Ziff. 17 des Einkommensteuergesetzes) und des Arbeitnehmer-Freibetrags (§ 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes)
 - a) bei alleinstehenden Personen ein Betrag in Höhe von 2 400 Deutsche Mark,
 - b) bei Ehegatten, von denen nur ein Ehegatte Arbeitslohn bezieht, ein Betrag in Höhe von 3 600 Deutsche Mark und
 - c) bei Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen, ein Betrag in Höhe von 4 800 Deutsche Mark,
3. die Kinderfreibeträge nach § 32 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und die besonderen Freibeträge nach § 32 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes.

Der Arbeitnehmer kann beantragen, daß von dem Jahresarbeitslohn statt der in Nummer 2 genannten Abgeltungsbeträge die Werbungskosten und Sonderausgaben, mindestens jedoch die Pauschbeträge nach § 9 a Ziff. 1 und § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes, sowie die außergewöhnlichen Belastungen, der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag abgezogen werden. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Arbeitnehmer auf Verlangen den Arbeitslohn für das Kalenderjahr, das demjenigen des Vertragsabschlusses vorangeht, zu bescheinigen.

(5) Der in Absatz 2 bezeichnete Höchstbetrag sowie der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 stehen dem Prämienberechtigten, seinem Ehegatten und den Kindern (Absatz 1) gemeinsam zu. Dabei bemißt sich die Prämie für prämiengünstige Aufwendungen eines Kindes nach den Vorschriften, die für die Person gelten, zu der das Kindestverhältnis besteht. Liegen danach für Aufwendungen eines Kindes im Kalenderjahr des Vertragsabschlusses die Voraussetzungen für eine Erhöhung der Prämie nach den Absätzen 3 und 4 vor, so wird die erhöhte Prämie für die auf Grund eines solchen Vertrags geleisteten Aufwendungen in einem späteren Kalenderjahr auch dann gewährt, wenn das Kind das 17. Lebensjahr vollendet hat."

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Antragsfrist endet am 30. September des Kalenderjahrs, das dem Kalenderjahr folgt, in dem die Aufwendungen geleistet worden sind.“

- b) Im letzten Satz werden die Worte „der §§ 86 und 87“ durch die Worte „des § 86“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind“ die Worte „vorbehaltlich des § 2 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Der folgende Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Veranlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, können der Höhe nach nicht durch einen Rechtsbehelf gegen die Prämie angegriffen werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4.“
6. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Einleitungssatz werden die Worte „zur Durchführung des § 2 Abs. 1“ durch die Worte „zur Durchführung dieses Gesetzes“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird hinter dem Wort „gehören“ der Klammerzusatz „(§ 2 Abs. 1 Nr. 2)“ eingefügt.
- c) In Nummer 3 werden die Worte „auch eine längere als dreijährige Vertragsdauer vorgesehen, eine Verlängerung der Verträge über die ursprüngliche Vertragsdauer hinaus zugelassen und“ gestrichen.
- d) Nummer 4 erhält die folgende Fassung:
- „4. den Inhalt der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Verträge und die Verwendung der auf Grund solcher Verträge angesammelten Beträge; dabei kann der vertragsmäßige Zweck auf den Bau durch das Unternehmen oder auf den Erwerb von dem Unternehmen, mit dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, beschränkt und eine Frist von mindestens drei Jahren bestimmt werden, innerhalb deren die Prämien zusammen mit den prämienbegünstigten Aufwendungen zu dem vertragsmäßigen Zweck zu verwenden sind. Die Prämienbegünstigung kann auf Verträge über Gebäude beschränkt werden, die nach dem 31. Dezember 1949 fertiggestellt worden sind. Für die Fälle des Erwerbs kann bestimmt werden, daß der angesammelte Betrag und die Prämien nur zur Leistung des in bar zu zahlenden Kaufpreises verwendet werden dürfen;“.
- e) Die folgende Nummer 5 wird angefügt:
- „5. eine Berichtigung und Rückzahlung der Prämie, wenn Besteuerungsgrundlagen für die Berechnung des zu versteuernden Einkommensbetrags (§ 3 Abs. 3), die der Ver-

anlagung zur Einkommensteuer zugrunde gelegen haben, geändert werden. Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 3 Abs. 4.“

7. § 10 erhält die folgende Fassung:

„§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die vorstehende Fassung dieses Gesetzes ist, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, erstmals für das Kalenderjahr 1969 anzuwenden.

(2) § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 ist erstmals auf Beiträge an Bausparkassen anzuwenden, die auf Grund von nach dem 8. März 1960 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden.

(3) Die Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 3 ist bei vor dem 1. Januar 1961 abgeschlossenen Bausparverträgen nicht anzuwenden. Bei nach dem 31. Dezember 1960 und vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossenen Bausparverträgen ist sie mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle der Frist von sieben Jahren die Frist von sechs Jahren tritt; das gleiche gilt bei nach dem 8. Dezember 1966 und vor dem 1. Januar 1967 abgeschlossenen Bausparverträgen für vor dem 1. Januar 1967 geleistete Beiträge.

(4) Die Vorschrift des § 2 Abs. 4 ist nicht anzuwenden, wenn die nach diesem Gesetz und dem Spar-Prämiengesetz begünstigten Aufwendungen und die als Sonderausgaben berücksichtigten Beiträge an Bausparkassen auf Grund von Verträgen geleistet werden, die vor dem 9. Dezember 1966 abgeschlossen worden sind; § 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 25. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 713) gilt in diesem Fall weiterhin. § 2 Abs. 4 ist jedoch anzuwenden, wenn

1. der Prämienberechtigte oder eine Person, mit der ihm gemeinsam der bei der Berechnung der Prämie zu beachtende Höchstbetrag zusteht, eine Prämie nach diesem Gesetz oder dem Spar-Prämiengesetz für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Aufwendungen beantragt hat oder
2. der Prämienberechtigte einen Sonderausgabenabzug für nach dem 31. Dezember 1966 auf Grund von nach dem 8. Dezember 1966 abgeschlossenen Verträgen geleistete Beiträge an Bausparkassen beantragt hat.

(5) Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 4 sind für Aufwendungen, die auf Grund von vor dem 1. Januar 1969 abgeschlossenen Verträgen geleistet werden, mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommensbetrags an die Stelle des Kalenderjahrs, das demjenigen vorangeht, in dem der Vertrag abgeschlossen worden ist, das Kalenderjahr 1968 tritt.

(6) Die Vorschrift des § 4 Abs. 2 Satz 1 gilt erstmals für Aufwendungen, die im Kalenderjahr 1969 geleistet worden sind.“

8. In § 11 Satz 1 werden die Worte „des § 13 Abs. 1“ durch die Worte „des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1“ ersetzt.

dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 12

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund

Artikel 13

Inkrafttreten

Die §§ 1 bis 4 des Artikels 8 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Der Bundesminister der Finanzen
Strauß

**Einundzwanzigstes Gesetz
zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes
(21. ÄndG LAG)**

Vom 18. August 1969

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Erster Abschnitt
Änderung von Gesetzen**

§ 1

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 1945, 1966 I S. 87), zuletzt geändert durch das 1. Unterhaltshilfe-Anpassungsgesetz vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 878), wird wie folgt geändert:

1. In die Präambel wird nach den Worten „Vermögens bedeutet,“ folgender Absatz eingefügt:
„und unter dem weiteren ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Gewährung und Annahme von Leistungen für Schäden im Sinne des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes weder die Vermögensrechte des Geschädigten berühren noch einen Verzicht auf die Wiederherstellung der unbeschränkten Vermögensrechte oder auf Ersatzleistung enthalten,“.
2. In § 1 werden nach dem Wort „Nachkriegszeit“ die folgenden Worte eingefügt:
„oder durch Schäden im Schadensgebiet im Sinne des § 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „In den Rechnungsjahren 1959 bis einschließlich 1978“ ersetzt durch die Worte „Vom 1. April 1959 bis zum 31. Dezember 1979“.
 - b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:
„(6) Für die Hauptentschädigung auf Grund von Zonenschäden (§ 15 a) leistet der Bund in den Rechnungsjahren 1973 bis 1982 nach Maßgabe der im Bundeshaushaltsplan verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuß an den Ausgleichsfonds; der Gesamtzuschuß wird auf 700 Millionen Deutsche Mark begrenzt.“
4. An § 8 Abs. 1 werden folgende Nummern 23 bis 25 angefügt:
„23. das Gesetz über die Beweissicherung und Feststellung von Vermögensschäden in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und im Sowjetsektor von Berlin (Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz — BFG) vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 425) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze
als Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz,
24. das Gesetz über Hilfsmaßnahmen für Deutsche aus der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und dem sowjetisch besetzten Sektor von Berlin vom 15. Juli 1965 (Bundesgesetzblatt I S. 612) unter Berücksichtigung der dazu ergangenen Änderungsgesetze
als Flüchtlingshilfegesetz,
25. das Gesetz zur Abgeltung von Reparations-, Restitutions-, Zerstörungs- und Rückerstattungsschäden (Reparationsschädengesetz — RepG) vom 12. Februar 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 105)
als Reparationsschädengesetz.“
5. Folgende Vorschrift wird eingefügt:
„§ 15 a
Zonenschäden
(1) Ein Zonenschaden im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögensschaden, der im Schadensgebiet (§ 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes) entstanden ist
1. als Schaden im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes, sofern er auf dem förmlichen Entzug des Eigentums auf Grund von Gesetzen, Verordnungen oder Gerichtsentscheidungen, auf Beschlagnahme, Zwangsverwaltung sowie jeder anderen Maßnahme, insbesondere einer Verfügungsbeschränkung, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung dem förmlichen Entzug entspricht, beruht,
2. als Schaden, der nach den Vorschriften des Reparationsschädengesetzes berücksichtigt werden könnte, wenn dem die gebietlichen Beschränkungen des § 12 des Reparationsschädengesetzes nicht entgegenstünden,
3. als Kriegssachschaden im Sinne des § 13, der nach den Vorschriften des Feststellungsgesetzes festgestellt werden könnte, wenn er im Geltungsbereich dieses Gesetzes eingetreten wäre,

4. als Schaden eines Verfolgten durch Entziehung auf Grund von Maßnahmen der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft.

(2) Ein Schaden muß entstanden sein

1. an Wirtschaftsgütern, die zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen, zum Grundvermögen oder zum Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gehören,
2. an folgenden Wirtschaftsgütern, soweit sie nicht unter Nummer 1 fallen,
 - a) an Gegenständen, die für die Berufsausübung oder für die wissenschaftliche Forschung erforderlich sind, sowie an diesen nach § 15 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes und der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Feststellungsgesetzes vom 8. November 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 838) gleichgestellten eigenen Erzeugnissen,
 - b) an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen, sofern ihre Bewertung nach den §§ 4, 5 Abs. 1 und § 8 des Bewertungsgesetzes zulässig war,
 - c) an Anteilen an Kapitalgesellschaften oder an Geschäftsguthaben der Mitglieder von Genossenschaften,
 - d) an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes,
 - e) an literarischen und künstlerischen Urheberrechten, an gewerblichen Schutzrechten und ungeschützten Erfindungen sowie an Lizenzen an solchen Rechten und Erfindungen, soweit diese im Schadensgebiet nach dem Eintritt des Schadens bewertet worden sind.

(3) War an einem Wirtschaftsgut im Sinne des Absatzes 3 ein Schaden entstanden, so ist bei einem späteren Erwerb dieses Wirtschaftsguts, soweit es sich nicht um einen Tausch handelt, als Schaden nur zu berücksichtigen

1. ein von ihm entrichteter, nicht in der Übernahme von Verbindlichkeiten bestehender Kaufpreis als Schaden an einem privatrechtlichen geldwerten Anspruch,
2. die durch die Aufwendung eigener Mittel entstandene Wertsteigerung des erworbenen Wirtschaftsguts als Schaden am Wirtschaftsgut.

(4) Für einen Schaden, der am Vermögen eines im Schadensgebiet Verstorbenen entstanden ist, gilt § 12 Abs. 7 sinngemäß. Werden Wirtschaftsgüter im Schadensgebiet in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen, gilt § 12 Abs. 12 entsprechend."

§ 55a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Worte „(Stundungsbetrag) bis auf weiteres zu stunden“ durch die Worte „zu erlassen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Stundungsbetrag“ durch das Wort „Erlaßbetrag“ ersetzt.

7. In § 55c Abs. 2 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 2“ durch die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
8. In § 78 Abs. 2 Nr. 5 werden die auf das Wort „Vierteljahrsbetrags“ folgenden Worte gestrichen.
9. In § 141 Abs. 1 Nr. 3 wird am Ende der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und Nummer 4 gestrichen.
10. An § 200 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Rechtsverordnung können Bestimmungen über die Fälligestellung von Abgabenschulden an Vermögensabgabe und an Hypothekengewinnabgabe getroffen werden, bei denen der unter Zubilligung einer der in Satz 2 bezeichneten Vergünstigungen zu zahlende Betrag 1 000 Deutsche Mark nicht übersteigt. Als Vergünstigung ist entweder ein Abschlag bis zu 10 vom Hundert von dem nach § 199 sich ergebenden Ablösungswert vorzusehen oder die Ermittlung des Ablösungswerts auf der Grundlage eines Zinssatzes, der um höchstens 3 vom Hundert über dem für die Ablösung nach § 199 maßgebenden Zinssatz liegt. § 1 der Fünfundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 23. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1616) und § 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz vom 15. November 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 792) sind nur noch anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für die Anwendung der Vorschriften vor dem 30. September 1969 vorlagen.“
11. An § 228 Abs. 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zonenschäden (§ 15a).“
12. In § 229 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Vertreibungsschäden und Ostschäden“ ersetzt durch die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden und Zonenschäden“.
13. § 230 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Auf Ostschäden finden die Absätze 1 bis 4, auf Zonenschäden die Absätze 1 bis 3 und 4 Satz 1 entsprechende Anwendung.“
14. In § 230a Abs. 1 werden die Worte „in den zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebieten oder in Gebieten außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs nach dem Gebietsstand vom 31. Dezember 1937“ durch die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses

Gesetzes" ersetzt und nach den Worten „diese Person“ die Worte „wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit“ eingefügt.

15. § 234 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Vertreibungsschäden oder Ostschäden“ ersetzt durch die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden oder Zonenschäden“.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Feststellungsgesetzes“ die Worte eingefügt „und nach § 30 Abs. 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes“.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Antragsrecht ruht, solange der Geschädigte, sein Erbe oder weiterer Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Ausiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat; Artikel 3 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 405) bleibt unberührt. Für Ausgleichsleistungen auf Grund von Zonenschäden ruht das Antragsrecht auch bei ständigem Aufenthalt im Schadensgebiet (§ 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes).“

16. § 236 erhält folgende Fassung:

„§ 236

Schadensfeststellung nach dem Feststellungsgesetz und nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Bei Schäden im Sinne der §§ 3 bis 5 des Feststellungsgesetzes und bei Schäden im Sinne des § 14 Abs. 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes ist die Schadensfeststellung nach diesen Gesetzen Voraussetzung für die Gewährung von Ausgleichsleistungen mit Rechtsanspruch. Diese Schadensfeststellung ist bindend.“

17. § 238 erhält folgende Fassung:

„§ 238

Schadensberechnung nach dem Feststellungsgesetz und nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz

Für die Berechnung von Schäden, die nach dem Feststellungsgesetz oder nach dem Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz festzustellen sind, gelten die Vorschriften dieser Gesetze.“

18. § 243 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, dem folgende Nummer 3 angefügt wird:

„3. Zonenschäden.“

b) Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Für Zonenschäden wird Hauptentschädigung nur gewährt, wenn der im Zeitpunkt der Antragstellung Berechtigte (der unmittelbar Geschädigte, der Geschädigte oder deren Erbe oder weiterer Erbe) weder im Durchschnitt der letzten drei Jahre vor der Antragstellung ein Einkommen von mehr als 7200 Deutsche Mark bezogen noch am letzten vor der Antragstellung liegenden Veranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer ein Vermögen von mehr als 50 000 Deutsche Mark gehabt hat. Sind hinsichtlich der Schäden des unmittelbar Geschädigten mehrere Personen berechtigt, ist für die Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller Berechtigten der Zeitpunkt der ersten Antragstellung maßgebend. Die Einkommensgrenze erhöht sich für den nicht dauernd von dem Berechtigten getrennt lebenden Ehegatten um 1800 Deutsche Mark und für jedes Kind im Sinne des § 265 Abs. 2 um 900 Deutsche Mark. Dem Einkommen des Berechtigten wird das Einkommen seines Ehegatten hinzugerechnet. Soweit nach § 14 Abs. 3 Satz 3 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes Zonenschäden an Vermögen, auf dem die Existenzgrundlage beruhte, gesondert festgestellt sind, erhöhen sich die Einkommensgrenze auf 15 000 Deutsche Mark und die Zuschläge auf 3000 Deutsche Mark und 1500 Deutsche Mark. Die Vermögensgrenze erhöht sich um den vor dem maßgebenden Veranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer bewirkten Betrag der Leistungen im Sinne des § 268 Abs. 1 Satz 2.

(3) Durch Rechtsverordnung kann zur Durchführung des Absatzes 2 Näheres über die Abgrenzung, die Berechnung und den Nachweis des Einkommens und Vermögens nach steuerrechtlichen Grundsätzen bestimmt und dabei vorgesehen werden, daß steuerliche Vergünstigungen unberücksichtigt bleiben; ferner kann ein abweichender Zeitraum für die Bemessung des Einkommens in solchen Fällen festgelegt werden, in denen zwischen Schadenseintritt und Antragstellung keine vollen drei Kalenderjahre liegen.“

19. § 245 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Von Vertreibungsschäden, Ostschäden und Zonenschäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie an Grundvermögen sind festgestellte langfristige Verbindlichkeiten, die im Zeitpunkt der Schädigung mit diesem Vermögen in wirtschaftlichem Zusammenhang standen oder an ihm dinglich gesichert waren, mit ihrem halben festgestellten Betrag abzusetzen.“

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Zonenschäden an privatrechtlichen geldwerten Ansprüchen (§ 15a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b) werden nach Maßgabe der Verordnung zur Durchführung des § 55a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes vom 4. März 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 299) angesetzt.“

c) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Schäden in einer anderen deutschen Währung als Reichsmark festgestellt worden, so werden sie für die Zusammenfassung zum Schadensbetrag nach Anwendung der Nummern 1 bis 5 unverändert als Reichsmark angesetzt.“

20. § 248 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; die Worte „, für Sowjetzonenflüchtlinge (§§ 3, 4 BVFG), die bis zum 31. Dezember 1969 ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) genommen haben,“ werden gestrichen.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Zuschlag nach Absatz 1 wird nicht gewährt, soweit der Grundbetrag auf Zonenschäden beruht. Beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit anderen Schäden ist der auf Zonenschäden beruhende Teil des Grundbetrags in der Weise zu ermitteln, daß vom gesamten Grundbetrag derjenige Betrag abgezogen wird, der sich für die anderen Schäden allein nach den §§ 245 bis 247 sowie § 249 Abs. 1 Satz 1 bis 4 und Abs. 2 als Grundbetrag ergeben würde.“

21. § 249 wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 wird folgender Satz 5 angefügt:

„Sind Schäden erst nach dem 20. Juni 1948 entstanden, tritt an die Stelle des Vermögens am 21. Juni 1948 das Vermögen, welches sich auf diesen Stichtag ergeben würde, wenn die Schäden vorher entstanden wären.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Sind im Schadensbetrag (§ 245) enthaltene Schäden auch nach § 55a berücksichtigt worden, ist vom Grundbetrag ferner das Fünfunddreißigfache des Betrages, der von dem Vierteljahrsbetrag der Vermögensabgabe nach § 55a Abs. 2 erlassen worden ist, abzusetzen.“

c) Absatz 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. darüber, bei welchen Geschädigten nach den §§ 39 bis 47b durchgeführte Minderungen oder ein Erlaß der Vermögensabgabe nach § 55a Abs. 2 in Zweifelsfällen durch Kürzung des Grundbetrags zu berücksichtigen sind,“.

22. § 249a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Worten „Dieser ist“ werden die Worte „bei Vertreibungsschäden und Ostschäden“ eingefügt.

bb) Am Ende wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Zonenschäden ist der Sparerzuschlag mit dem Betrag anzusetzen, der sich durch Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 55a Abs. 3 des Lastenausgleichsgesetzes ergibt.“

b) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Verluste an Ansprüchen im Sinne des § 12 Abs. 13 Nr. 1, des § 14 Abs. 1 Satz 5 und des § 15a Abs. 3 Nr. 1; für diese ist bei Anwendung des Satzes 3 Nr. 1 ein Umstellungsverhältnis von 100 zu 10 zugrunde zu legen.“

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Der Sparerzuschlag erhöht sich“ ersetzt durch die Worte „Bei Vertreibungsschäden und Ostschäden erhöht sich der Sparerzuschlag“.

d) In Absatz 3 werden die Worte „des § 245 Nr. 4“ ersetzt durch die Worte „des § 245 Nr. 4 und 5“.

23. Folgende Vorschrift wird eingefügt:

„§ 249b

Kürzung des Grundbetrags für Zonenschäden

(1) Der auf Zonenschäden eines unmittelbar Geschädigten beruhende Grundbetrag wird auf 50 000 Deutsche Mark gekürzt, wenn er diesen Betrag übersteigt. Ist der unmittelbar Geschädigte von mehreren Geschädigten beerbt worden, ist für die Kürzung nach Satz 1 die Summe der auf Zonenschäden beruhenden Grundbeträge aller Geschädigter, auch soweit diese nicht antragsberechtigt sind, maßgebend.

(2) Der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag wird ferner gekürzt, soweit durch seine Hinzurechnung zum Vermögen des Berechtigten (§ 243 Abs. 2 Satz 1) am letzten vor der Antragstellung liegenden Veranlagungszeitpunkt der Vermögensteuer die in § 243 Abs. 2 bestimmte Vermögensgrenze überschritten wird. Sind hinsichtlich eines Anspruchs mehrere Personen berechtigt, ist vom Anteil eines jeden Berechtigten an dem auf Zonenschäden beruhenden Grundbetrag auszugehen.

(3) Beim Zusammentreffen von Zonenschäden mit anderen Schäden ist der auf Zonenschäden beruhende Teil des Grundbetrags (Zonenschaden-Teilgrundbetrag) in der Weise zu ermitteln, daß vom gesamten Grundbetrag derjenige Betrag abgezogen wird, der sich für die anderen Schäden allein ohne Anwendung des § 249 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 3 Satz 2 als Grundbetrag ergeben würde.“

24. § 250 erhält folgende Fassung:

„§ 250

Zuerkennung des Anspruchs
und Zinszuschlag

(1) Der Anspruch auf Hauptentschädigung wird dem Geschädigten mit dem sich ergebenden Grundbetrag zuerkannt; dabei ist anzugeben, wie der Grundbetrag aus dem Schadensbetrag errechnet ist. In den Fällen des § 12 Abs. 13, des § 14 Abs. 1 Satz 5 und des § 15a Abs. 3 wird höchstens der Grundbetrag zuerkannt, der sich bei Zugrundelegung des Werts des erworbenen Wirtschaftsguts ergeben würde.

(2) Der nach den §§ 246 bis 249b sich ergebende Grundbetrag wird auf volle 10 Deutsche Mark aufgerundet (Endgrundbetrag). Vom Endgrundbetrag werden abgezogen

1. Entschädigungszahlungen nach Bundesgesetzen für Schäden, die beim Schadensbetrag oder beim Sparerzuschlag berücksichtigt sind, sofern diese Zahlungen nicht bereits anderweit vom Schaden oder Grundbetrag abgezogen sind,
2. Ablösungsbeträge nach dem Dritten Teil des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes vom 5. November 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1747) und Entschädigungszahlungen nach dem Altsparengesetz, die auf Ersatzvermögen, das Umsiedlern zugeteilt worden ist, entfallen.

(3) Zu dem zuerkannten Endgrundbetrag tritt ein Zinszuschlag von eins vom Hundert für jedes angefangene Vierteljahr; der Zinszuschlag ist vorbehaltlich der Absätze 4 bis 6 vom 1. Januar 1953 ab zu gewähren.

(4) In den Fällen des § 11 Abs. 2 Nr. 3, des § 12 Abs. 7 und des § 14 Abs. 1 Satz 2 ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 5 insoweit, als der zuerkannte Endgrundbetrag auf tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden und Ostschäden beruht, vom Beginn des Vierteljahrs ab zu gewähren, in dem diese Schäden nach § 12 Abs. 11 oder § 14 Abs. 3 als eingetreten gelten. Treffen tatsächlich vor dem 1. Januar 1953 eingetretene Vertreibungsschäden oder Ostschäden mit tatsächlich nach dem 31. Dezember 1952 eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden zusammen, ist der Zinszuschlag vorbehaltlich des Absatzes 5 zu gewähren

1. vom 1. Januar 1953 ab für denjenigen Teil des zuerkannten Endgrundbetrags, der sich für die tatsächlich vorher eingetretenen Vertreibungsschäden oder Ostschäden allein als Endgrundbetrag ergeben hätte,
2. vom Beginn des in Satz 1 bestimmten Vierteljahrs ab für den Rest des zuerkannten Endgrundbetrags.

(5) Übersteigt der zuerkannte Endgrundbetrag ohne den auf einem Zonenschaden beruhenden Teil (§ 249b Abs. 3) denjenigen Endgrundbetrag, der sich nach der vor dem 1. Januar

1967 geltenden Fassung der §§ 243 bis 249a ergeben hätte (früherer Endgrundbetrag), wird der Zinszuschlag für den übersteigenden Betrag (Mehrgrundbetrag) vom 1. Januar 1967 ab gewährt, sofern nicht der Zinszuschlag nach Absatz 4 Satz 1 von einem späteren Zeitpunkt ab zu gewähren ist. Ist in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 der Zinszuschlag für einen Teil des Endgrundbetrags von einem Zeitpunkt nach dem 1. Januar 1967 ab zu gewähren, gilt dieser Zeitpunkt auch für den entsprechenden Teil des Mehrgrundbetrags.

(6) Für den auf Zonenschäden beruhenden Endgrundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249b Abs. 3) wird der Zinszuschlag vom 1. Januar 1970 ab gewährt. Soweit der Zonenschaden tatsächlich erst nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist, wird der Zinszuschlag vom Beginn des Vierteljahrs ab gewährt, in das der Zeitpunkt des Schadenseintritts fällt. Treffen tatsächlich nach dem 1. Januar 1970 eingetretene Zonenschäden mit tatsächlich vorher eingetretenen Zonenschäden zusammen, gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend. Beträge aus der Nutzung weggenommener Wirtschaftsgüter, über die der unmittelbar Geschädigte oder sein Erbe nach dem 31. Dezember 1969 verfügt haben, werden auf den Zinszuschlag angerechnet.“

25. § 251 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind Aufbaudarlehen nach § 258 sowie Zahlungen an Kriegsschadenrente oder an entsprechenden laufenden Beihilfen nach den §§ 278a, 283 und 283a mit Wirkung auf einen vor dem 1. Januar 1967 liegenden Zeitpunkt auf die Hauptentschädigung anzurechnen, hat die Anrechnung auf den früheren Endgrundbetrag Vorrang vor der Anrechnung auf den Mehrgrundbetrag (§ 250 Abs. 5); bei einer Anrechnung auf einen vor dem 1. Januar 1970 liegenden Zeitpunkt hat die Anrechnung auf den Teil des Endgrundbetrags, der sich ohne Zonenschäden ergibt, den Vorrang vor der Anrechnung auf den Zonenschaden-Teilgrundbetrag. Für die Fälle des § 250 Abs. 4 und Abs. 6 Satz 2 und 3 gilt dies entsprechend.“

26. § 252 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Absatzes 5“ ersetzt durch die Worte „der Absätze 5 und 6“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ und die Worte „des Absatzes 5“ durch die Worte „der Absätze 5 und 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „können“ die Worte eingefügt „vorbehaltlich des Absatzes 6“.
- d) Folgender Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Auf Zonenschäden beruhende Endgrundbeträge oder Zonenschaden-Teilgrund-

beträge (§ 249b Abs. 3) zuzüglich der hierauf entfallenden Zinszuschläge werden erst vom 1. Januar 1970 ab durch Barzahlung erfüllt; für die Reihenfolge der Erfüllung gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5. Durch Rechtsverordnung kann auch eine Erfüllung nach den Absätzen 3 und 4 zugelassen werden."

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

27. § 258 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung auf Darlehen, die gewährt worden sind

1. aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a),
2. nach § 44 des Soforthilfegesetzes,
3. nach den Vorschriften des Flüchtlings-siedlungsgesetzes,
4. nach dem Vierten und Fünften Teil des Allgemeinen Kriegsfolngengesetzes,
5. nach § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 26. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 785),
6. nach Abschnitt IV des Flüchtlingshilfegesetzes,
7. nach § 45 des Reparationsschädengesetzes."

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Soweit nach § 40 Abs. 2 des Reparationsschädengesetzes ein Darlehen auch auf den Entschädigungsanspruch nach dem Reparationsschädengesetz anzurechnen ist, geht in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 4, 5 und 7 die Anrechnung auf die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz, im übrigen die Anrechnung auf die Hauptentschädigung vor."

28. An § 266 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 bleiben vorbehaltlich der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1395) die Schadensbeträge und Grundbeträge insoweit außer Ansatz, als sie auf Zonenschäden beruhen (§ 249b Abs. 3)."

29. In § 273 Abs. 5 Nr. 2 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei bleibt vorbehaltlich der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249b Abs. 3) außer Ansatz."

30. § 278a wird wie folgt geändert:

a) An Absatz 1 werden folgende Nummern 7 und 8 angefügt:

„7. Beihilfe zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) und nach dem

Flüchtlingshilfegesetz mit dem sich aus den Nummern 2 bis 5 ergebenden Hundertsatz,

8. Unterhaltshilfe nach dem Reparationsschädengesetz sowie Unterhaltsbeihilfe nach dem Allgemeinen Kriegsfolngengesetz und § 10 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes mit dem sich aus den Nummern 3 bis 5 ergebenden Hundertsatz, soweit diese Leistungen nicht auf die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz angerechnet werden können."

b) In Absatz 3 werden die Worte „Abs. 3 bis 5" gestrichen.

31. In § 280 Abs. 1 Satz 1 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei bleibt vorbehaltlich der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz der auf Zonenschäden beruhende Grundbetrag oder Zonenschaden-Teilgrundbetrag (§ 249b Abs. 3) außer Ansatz."

32. In § 282 Abs. 4 Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „abweichend von § 280 Abs. 1" durch das Wort „ausschließlich" ersetzt.

33. In § 283 Nr. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Für besondere laufende Beihilfe aus dem Härtefonds (§§ 301, 301 a) und nach dem Flüchtlingshilfegesetz sowie für Steigerungsbeträge zur Beihilfe zum Lebensunterhalt aus dem Härtefonds gilt Satz 1 entsprechend, für Entschädigungsrente nach dem Reparationsschädengesetz insoweit, als diese nicht auf die Entschädigung nach dem Reparationsschädengesetz angerechnet werden kann."

34. § 301 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Punkt am Ende des Satzes 1 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ein Anspruch auf Hauptentschädigung für Zonenschäden steht der Gewährung von Leistungen nicht entgegen."

b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Leistungen aus dem Härtefonds werden als laufende Beihilfe (Beihilfe zum Lebensunterhalt, besondere laufende Beihilfe), als Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat sowie als Aufbaudarlehen zum Existenzaufbau oder zur Beschaffung von Wohnraum (§ 254 Abs. 1 und 3) gewährt."

35. § 301 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 5 werden nach den Worten „§ 228 Abs. 1" die Worte „Nr. 1 bis 4" eingefügt und die Worte „und das Verhältnis zur Hauptentschädigung nach den Grundsätzen der §§ 278a, 283 und 283a zu regeln" gestrichen.

b) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„Satz 5 gilt entsprechend für die Zusammenfassung von Schäden bei Verlust der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage und deren Zuordnung.“

36. § 323 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Vom 1. Januar 1966 ab können Mittel bereitgestellt werden

1. für die Gewährung von Aufbaudarlehen (§§ 254, 301, 301 a), Ausbildungshilfe (§ 302) und Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds an Personen, die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Antragstellung nach den §§ 230, 301, 301 a antragsberechtigt geworden sind,
2. für die Gewährung von Ausbildungshilfe in Fällen, in denen die Ausbildung vor dem 1. April 1963, bei den in Absatz 4 Satz 3 genannten Personen vor dem 1. Januar 1966 begonnen hatte,
3. für die Gewährung von laufender Beihilfe aus dem Härtefonds.

Der für die bezeichneten Leistungen mit Ausnahme der laufenden Beihilfe und der Beihilfe zur Beschaffung von Hausrat aus dem Härtefonds bereitzustellende Betrag darf insgesamt 80 Millionen Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.“

37. In § 325 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden und Sparererschäden“ ersetzt durch die Worte „Vertreibungsschäden, Ostschäden, Sparererschäden und Zonenschäden“.

38. § 334 a erhält folgende Fassung:

„§ 334 a

Ruhen des Verfahrens

Das Verfahren ruht, solange der Geschädigte, sein Erbe oder weiterer Erbe seinen ständigen Aufenthalt in einem Aussiedlungsgebiet (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) hat; Artikel 3 des Zehnten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung zum Protokoll vom 23. Oktober 1954 über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland vom 30. März 1955 (Bundesgesetzbl. II S. 301, 405) bleibt unberührt. Für Ausgleichsleistungen auf Grund von Zonenschäden ruht das Verfahren auch bei ständigem Aufenthalt im Schadensgebiet (§ 3 Abs. 1 des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes).“

39. In § 343 Abs. 4 werden die Worte „und 3“ gestrichen.

40. In § 358 Nr. 2 wird die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 2“ durch die Bezugnahme auf „§ 249 Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.

41. § 359 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierbei kann zugunsten von Personen, die Verfolgungsmaßnahmen in den Vertreibungsgebieten ausgesetzt waren, die Vertriebeneneneigenschaft unterstellt werden; bei diesen Personen sowie bei Personen, denen Schäden im Sinne des § 15 a Abs. 1 Nr. 4 entstanden sind, kann von den Voraussetzungen des § 230 abgesehen werden.“

§ 2

Änderung des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes

Das Beweissicherungs- und Feststellungsgesetz vom 22. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 425), zuletzt geändert durch § 63 des Reparationserschädigtengesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„als Anspruch gegen einen Schuldner mit Wohnsitz oder Sitz im Schadensgebiet gilt auch ein Anspruch, der an einem im Schadensgebiet belegenen Grundstück dinglich gesichert war.“

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Werden Wirtschaftsgüter im Schadensgebiet in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen zurückgelassen, gilt § 12 Abs. 12 des Lastenausgleichsgesetzes entsprechend.“

2. In § 12 Abs. 2 Nr. 4 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. als Verfolgter seinen ständigen Aufenthalt am 31. Dezember 1952 oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Staat gehabt haben, der nicht zu den Aussiedlungsgebieten (§ 11 Abs. 2 Nr. 3 des Lastenausgleichsgesetzes) gehört.“

3. § 13 Nr. 12 wird gestrichen; die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12.

4. In § 13 Nr. 4 und 12 (neu), § 17 Satz 3, § 18 Abs. 2, § 19 sowie § 33 Abs. 2 werden jeweils die Worte „Deutsche Mark der Deutschen Notenbank oder Mark der Deutschen Notenbank“ ersetzt durch die Worte „Mark in einer anderen Währung des Schadensgebiets“.

5. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „Gesondert“ ersetzt durch das Wort „Daneben“; Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. im Zusammenhang mit dem Schaden gewährte Entschädigungszahlungen sowie andere Leistungen, die bei entsprechender Anwendung des § 21 a des Feststellungsgesetzes zu einer Kürzung des Schadens führen würden.“

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im Rahmen der Feststellung nach Absatz 1 werden Zonenschäden nach § 15a des Lastenausgleichsgesetzes gesondert festgestellt, sofern die Voraussetzungen der §§ 229, 230, 230a und 234 des Lastenausgleichsgesetzes vorliegen. § 8 Abs. 2 Nr. 4 und § 21a des Feststellungsgesetzes sind anzuwenden. Wenn im Zusammenhang mit solchen Zonenschäden die Existenzgrundlage verlorengegangen ist, die überwiegend beruhte

1. auf der Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder
2. auf Ansprüchen und anderen Gegenwerten aus der Übertragung, sonstigen Verwertung oder Verpachtung des einer solchen Tätigkeit dienenden Vermögens oder
3. auf einer Altersversorgung, die aus den Erträgen einer solchen Tätigkeit begründet war,

wird außerdem gesondert festgestellt, an welchem Vermögen die Schäden entstanden sind, auf dem diese Existenzgrundlage beruhte; sind an dem Vermögen, auf dem die Existenzgrundlage beruhte, mehrere Schäden entstanden, werden diese nebeneinander berücksichtigt, wenn die Existenzgrundlage im Zusammenhang mit einem dieser Schäden verlorengegangen ist.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Berechnung von Schäden an land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes sowie an Gewerbeberechtigungen im Sinne des Bewertungsgesetzes, die nicht zum Betriebsvermögen gehören, gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt und bei der Anwendung des Absatzes 3 vom Zeitpunkt des Schadenseintritts auszugehen ist. Für die Berechnung von Schäden an Betriebsvermögen im Sinne des Bewertungsgesetzes gilt § 12 des Feststellungsgesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß bei der Anwendung seiner Absätze 1 und 2 vom letzten Feststellungszeitpunkt vor dem Schadenseintritt auszugehen ist. § 12 Abs. 1 des Feststellungsgesetzes ist nur anzuwenden, wenn der Schaden an Betriebsvermögen vor dem 1. Januar 1953 eingetreten ist; bei Schadenseintritt nach dem 31. Dezember 1952 ist § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes anzuwenden. Bei der Anwendung des § 12 Abs. 2 des Feststellungsgesetzes auf nach dem 31. Dezember 1951 eingetretene Schäden an Betriebsvermögen sind die im Geltungsbereich dieses Gesetzes maßgebenden Wertverhältnisse zugrunde zu legen. Soweit bei der Feststellung von Einheitswerten für

Grundbesitz im Schadensgebiet nach dem 8. Mai 1945 eine Verschlechterung der maßgebenden Verhältnisse infolge von Kriegszerstörungen oder in Auswirkung von Demarkationslinien in deren näherem Bereich berücksichtigt worden ist, sind der Schadensberechnung die Werte zugrunde zu legen, die sich ohne diese Verschlechterung ergeben hätten.“

b) In Absatz 3 Nr. 2 wird das Zitat „Satz 2“ ersetzt durch das Zitat „Satz 5“.

7. Folgende Vorschrift wird eingefügt:

„§ 17b

Berechnung von Schäden des Erwerbers von Verfolgten-Vermögen

Für die Berechnung von Schäden durch Wegnahme, von Reparations-, Restitutions- und Zerstörungsschäden sowie von Kriegssachschäden an Wirtschaftsgütern, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 im Sinne der Rückerstattungsgesetze entzogen worden sind, gelten die §§ 5 bis 8 der Elften Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz.“

8. An § 18 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind an Wirtschaftsgütern neben Schäden im Sinne dieses Gesetzes Schäden im Sinne des Feststellungsgesetzes oder des Reparations-schädengesetzes entstanden und sind für diese Schäden Entschädigungszahlungen gewährt worden, sind bei Anwendung des § 14 Abs. 3 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes, sofern dies für den unmittelbar Geschädigten günstiger ist, die Summe aller Schäden und die Summe aller Entschädigungszahlungen maßgebend; nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 des Feststellungsgesetzes von der Feststellung und nach § 15 Abs. 1 Nr. 7 in Verbindung mit § 25 Abs. 4 des Reparations-schädengesetzes von der Berücksichtigung ausgenommene Schäden sind nach diesem Gesetz festzustellen, wenn alle Entschädigungszahlungen nicht 50 vom Hundert aller Schäden übersteigen.“

9. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Besitz des Ehegatten“ durch die Worte „in der Verfügungsgewalt erbberechtigter Personen“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)

Das Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) vom 28. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 293) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auch andere Aufgaben durchführen, die ihr von Bundesbehörden übertragen werden.“

2. In § 7 Abs. 1 Nr. 8 werden die Worte „einem Vertreter der Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge“ ersetzt durch die Worte „zwei Vertreter der Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge“.

Zweiter Abschnitt

Überleitungs- und Schlußvorschriften

§ 4

Berichtspflicht

Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen in den Jahren 1972, 1974 und 1976 jeweils zum 1. April dem Deutschen Bundestag zu berichten, wie hoch die Kosten der Erfüllung der Ansprüche auf Hauptentschädigung für Zonenschäden (§ 15 a des Lastenausgleichsgesetzes) nach den bisherigen Ergebnissen anzusetzen sind.

§ 5

Neufassung von Gesetzen

Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, den Wortlaut des Lastenausgleichsgesetzes, des Feststellungsgesetzes und des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes sowie der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen in der Fassung, die sich aus den dazu ergangenen Änderungsgesetzen oder -verordnungen ergibt, mit neuem Datum, unter neuer Überschrift und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 6

Anwendungszeitpunkt

(1) Von den Vorschriften dieses Gesetzes sind anzuwenden

1. § 1 Nr. 5, 11 bis 14, 18 bis 23, 25, 27, 28, 30, 31, 33, 40 und 41 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes (§ 375) ab,
2. § 1 Nr. 29 und 32 mit Wirkung vom 1. April 1957 ab,
3. § 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. April 1961 ab,
4. § 1 Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1967 ab,
5. § 1 Nr. 35 mit Wirkung vom 1. Juni 1967 ab,
6. § 2 mit Wirkung vom Inkrafttreten des Beweissicherungs- und Feststellungsgesetzes (§ 49) ab.

(2) In den Fällen des § 1 Nr. 20 Buchstabe a bleiben bis zum 30. September 1969 ergangene unanfechtbare Entscheidungen insoweit unberührt, als Hauptentschädigung zuerkannt worden ist. Entsprechendes gilt für die Berechnung des Grundbetrags nach § 266 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes.

§ 7

Anwendung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 30. September 1969 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. August 1969

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Kiesinger

Für den Bundesminister der Finanzen
Der Bundesminister des Auswärtigen
Brandt

Der Bundesminister für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte
Windelen

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., 5 Köln 1, Postfach.
Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Neubestellung mittels Zeitungskontokarte an einem Postschalter. Bezugspreis halbjährlich für Teil I und Teil II je 20,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,50 DM gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe 1,— DM zuzüglich Versandgebühr 0,20 DM.

Bestellungen bereits erschienener Ausgaben sind zu richten an: Bundesgesetzblatt 53 Bonn 1, Postfach.